

8. Anhang

8.1. *Die Soziale Zusammensetzung an Förderschulen und ihre Veränderung zwischen 2008 und 2016*

8.1.1. Auswertung des Mikrozensus

Kinder an Förderschulen kommen zu höheren Anteilen aus sozial benachteiligten Familien (Bos et al. 2010; Kölm et al. 2017; Kottmann 2006). Unter Zuhilfenahme der Mikrozensusdaten der Jahre 2008 bis 2016 wollen wir uns der Fragestellung widmen, welche sozialen Gruppen an Förderschulen überrepräsentiert sind und ob es seit der Einführung der UN-Behindertenrechtskonvention diesbezüglich zu Veränderungen gekommen ist. Der Mikrozensus ist eine jährlich stattfindende Haushaltsbefragung, in welcher 1 % der deutschen Bevölkerung befragt wird. Es wird bei dieser Befragung auch die besuchte Schulform abgefragt, weshalb sich der Datensatz besonders gut für unsere Fragestellung anbietet.

Wir fokussieren uns auf Schüler:innen im Alter von 6 bis 15 Jahren, die eine allgemeine Schule besuchen. Die Förderschulquoten, die sich aus dem Mikrozensus ergeben, sollten durch die Altersbegrenzung leicht von jenen in der amtlichen Statistik differieren. In der amtlichen Statistik ergeben sich die Förderschulquoten anhand von Personen, die eine Schule des Typs Förderschule besuchen. Gerade an Förderschulen könnten sich auch noch viele Schüler:innen z.B. in der 9. Klasse befinden, die schon über 15 Jahre alt sind, beispielsweise, weil sie Klassen wiederholen mussten oder verspätet eingeschult wurden. Allein deshalb sollten die Förderschulquoten jedoch nicht besonders stark differieren.

Tabelle 23 zeigt, wie die Förderschulquoten, die sich aus dem Mikrozensus ergeben, von den Förderschulquoten der amtlichen Statistik abweichen. Die ausgeprägten Differenzen sind nur in geringem Maße auf methodische Gründe zurückzuführen. So ist die Förderschulquote um rund 0,5 Prozentpunkte niedriger, wenn man die Förderschulquote entsprechend dem Alter der Kinder (6- bis 15-jährige Kinder auf Förderschulen im Vergleich zu allen 6- bis 15-jährigen aller anderen Bildungsgänge) und nicht entsprechend der Bildungsgänge (Förderschüler:innen im Vergleich zu allen Schüler:innen im Primar und Sekundarbereich 1) berechnet. Es ist vielmehr naheliegend, dass sehr viele Eltern in der Befragung

des Mikrozensus nicht wahrheitsgemäß angeben, dass ihr Kind eine Förderschule besucht. Dies deutet darauf hin, dass der Besuch einer Förderschule etwas zu sein scheint, für das sich Eltern schämen. Zumindest verweisen hierauf verschiedene Studien (Schumann 2007, Pfahl und Powell 2016). Dabei könnten Eltern bestimmter sozialer Schichten den Besuch einer Förderschule als problematischer ansehen als andere. Insgesamt sind die Förderquoten, die sich aus den Mikrozensus ergeben, rund 2,24 Prozentpunkte niedriger bzw. nur rund halb so hoch wie in der amtlichen Statistik. Nach Bundesländern variiert die Abweichung der Förderschulquoten zwischen 1,03 Prozentpunkten in Schleswig-Holstein und 3,32 Prozentpunkten in Sachsen-Anhalt.

Tabelle 23 Anteil von Kindern auf Förderschulen in den deutschen Bundesländern anhand der Daten der Mikrozensus 2008 bis 2016 und der amtlichen Statistik (Jahr)

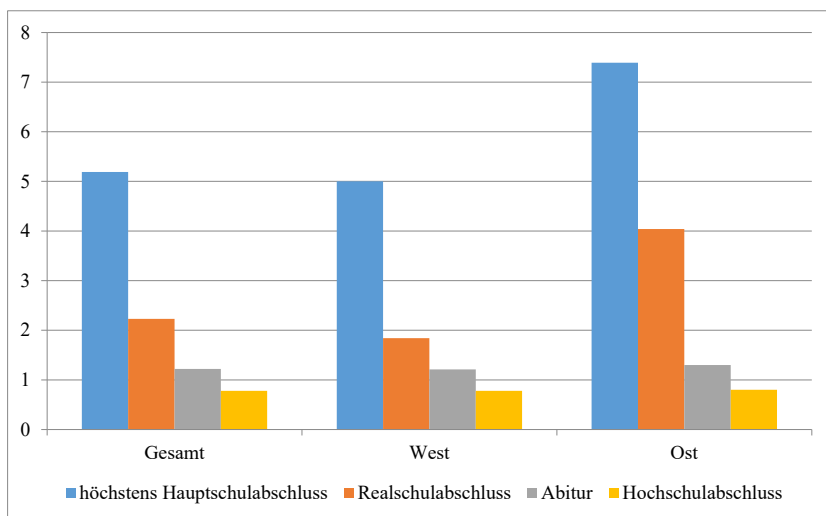
	Mikrozensus 2008-2016	Amtliche Statistik	Abweichung
Schleswig-Holstein	1,58	2,61	-1,03
Hamburg	1,84	3,99	-2,15
Niedersachsen	2,33	3,9	-1,57
Bremen	1,33	2,92	-1,59
Nordrhein-Westfalen	2,58	4,94	-2,36
Hessen	2,07	4,19	-2,12
Rheinland-Pfalz	2,30	3,89	-1,59
Baden-Württemberg	2,23	4,82	-2,59
Bayern	2,27	4,70	-2,43
Saarland	2,34	4,23	-1,89
Berlin	1,44	3,57	-2,13
Brandenburg	3,10	4,72	-1,62
Mecklenburg-Vorpommern	4,74	7,44	-2,7
Sachsen	4,01	6,31	-2,3
Sachsen-Anhalt	3,99	7,31	-3,32
Thüringen	2,56	5,72	-3,16
Gesamt	2,39	4,63	-2,24

Quellen: Mikrozensus 2008 bis 2016 eigene Berechnungen, Factsheet Inklusion. Schüler*innen in Förderschulen der Bundesländer (Bertelsmann Stiftung).

Trotz der methodischen Probleme haben wir uns dafür entschieden zu untersuchen, welche sozialen Faktoren mit dem Besuch einer Förderschule zusammenhängen. Die Bildung der Eltern als die wichtigste Variable, die

über den Besuch einer Förderschule bestimmt, ist zunächst einmal deskriptiv dargestellt (Abbildung 10). Wenn die Eltern eines Kindes in Deutschland höchstens einen Hauptschulabschluss haben, liegt seine Förderschulquote bei 5,2 Prozent; haben sie eine mittlere Reife, dann liegt die Förderschulquote bei 2,2 Prozent, haben sie ein Abitur (ohne Hochschulabschluss), liegt sie bei 1,2 Prozent und haben sie einen akademischen Abschluss, dann liegt sie bei 0,8 Prozent. Für Kinder, deren Eltern einen niedrigen Bildungsabschluss haben ist die Wahrscheinlichkeit 6,6 Mal so hoch eine Förderschule besuchen zu müssen wie bei Kindern, deren Eltern einen hohen Bildungsabschluss haben. Darüber hinaus zeigt sich für Ostdeutschland (mit Berlin), dass die Kinder, deren Eltern höchstens einen Hauptschulabschluss oder eine mittlere Reife haben, überproportional häufig auf den Förderschulen zu finden sind. Das Risiko eine Förderschule besuchen zu müssen, ist für Kinder in Ostdeutschland, deren Eltern einen niedrigen Bildungsabschluss haben, sogar über neun Mal so hoch wie bei Kindern, deren Eltern einen hohen Bildungsabschluss haben.

Abbildung 10 Förderschulquote nach Bildungsabschluss der Eltern



Quelle: Mikrozensus 2008 bis 2016, eigene Berechnungen

In Tabelle 24 haben wir mit einer linearen Regression berechnet, welche weiteren Faktoren mit dem Förderschulbesuch zusammenhängen. In Modell 1 (M1) ist an der Konstante abzulesen, dass die Förderschulquote bei

2,39 Prozent liegt. Aus Modell 2 wird deutlich, wie sich die Förderschulquote in den Jahren 2008 bis 2016 verändert hat. Hierbei zeigen sich trotz zunehmender Inklusionsbestrebungen im deutschen Schulsystem kaum Veränderungen. Einzig in den Jahren 2011 und 2012 sind die Förderschulquoten minimal höher als 2008. Kontrolliert man jedoch auf Bildung der Eltern und auf Ost-West (M3) und mehr noch auf Gemeindegröße, Einkommen und Migrationshintergrund (M4), so zeigt sich, dass die Förderschulquoten ab 2011 deutlich höher liegen als 2008 und zum Jahr 2016 noch einmal ansteigen. Das deutet darauf hin, dass sich die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft in diesem Zeitraum verändert hat und unter Einbezug der sozialen Zusammensetzung die Förderschulquoten deutlich ansteigen.

Der Bildungsabschluss der Eltern ist, wie bereits deskriptiv dargestellt, ein zentraler Aspekt, der darüber bestimmt, ob ein Kind eine Förderschule besucht. Besonders Kinder, deren Eltern höchstens einen Hauptschulabschluss haben, sind häufiger auf Förderschulen (M3). Zudem sind die Förderschulquoten in Ostdeutschland gut 1 Prozent höher als in Westdeutschland. In Modell 4 wird zudem deutlich, dass der Besuch einer Förderschule deutlich seltener ist, wenn das Kind in einer kleinen Gemeinde lebt. Die Förderschulquote in Gemeinden mit unter 2.000 Einwohnern ist 0,7 Prozentpunkte niedriger als in Städten mit 200.000 bis 500.000 Einwohnern. Auch in Gemeinden mit einer Größe von 2.000 bis 5.000 Einwohnern ist die Förderschulquote um 0,4 Prozentpunkte niedriger. Dies erscheint erst einmal wenig, aber 0,7 Prozentpunkte sind in diesem Fall eine um 29 Prozent geringere Förderschulquote und 0,4 Prozentpunkte eine um 17 Prozent niedrigere Förderschulquote. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, dass die Förderschulquote im Zusammenhang stehen könnte mit der räumlichen Abdeckung von Förderschulen. Gerade in sehr kleinen Gemeinden wird es seltener Förderschulen geben. Umgekehrt ist aber auch die Förderschulquote in Städten über 500.000 Einwohner deutlich geringer als in Städten mit 200.000 bis 500.000 Einwohnern. Mit weiteren Analysen (Multilevelmodelle; nicht gezeigt) konnten wir allerdings zeigen, dass die Förderschulquoten in Großstädten über 500.000 Einwohnern deshalb niedriger sind, weil sie sich in Bundesländern mit niedrigen Förderschulquoten befinden. Die niedrigen Förderschulquoten in kleineren Gemeinden blieben aber auch in weiteren Analysen bestehen.

Ein ebenso wichtiger Einflussfaktor für den Förderschulbesuch ist das Haushaltsäquivalenzeinkommen³⁷. Hier zeigt sich, dass die Förderschulquote für die ärmsten 10 Prozent aller Kinder (nach Haushaltsäquivalenzeinkommen) eine um 3,4 Prozentpunkte höhere Förderschulquote aufweist als die der Kinder in den 10 Prozent der wohlhabendsten Familien (M4). Es besteht ein nichtlinearer Zusammenhang zwischen dem Einkommen der Familien und den Förderschulquoten der Kinder. Die Förderschulquoten im 7.-10. Einkommensdezil, in den wohlhabendsten Familien, sind am niedrigsten. Die Förderschulquoten im 5. und 6. Einkommensdezil sind einen halben Prozentpunkt höher. Ab dem 5. Dezil steigt die Förderschulquote mit fallendem Einkommen um 0,5 Prozentpunkte pro Dezil – allerdings nur bis zum 2. Dezil. Der Unterschied zwischen dem 2. und 1. Dezil beträgt hingegen rund 1,5 Prozentpunkte. Dies bedeutet, dass gerade Kinder in den ärmsten Familien auch noch einmal ein deutlich höheres Risiko tragen eine Förderschule zu besuchen als Kinder die sich im zweiten Einkommensdezil befinden.

Insgesamt ergibt sich aus Modell 4, dass arme Kinder, deren Eltern höchstens einen Hauptschulabschluss haben, eine um 7 Prozentpunkte höhere Förderschulquote aufweisen als Kinder von Akademiker:innen mit hohem Einkommen. Die Förderschulquote ist im Vergleich zu anderen Bildungsergebnissen in Deutschland ein seltenes Beispiel dafür, dass das Einkommen der Eltern eine ähnlich wichtige Rolle spielt wie die Bildung der Eltern. Normalerweise spielt das Bildungsniveau der Eltern eine herausgehobene Rolle.

Ein weiteres Ergebnis ist, dass überraschenderweise Kinder mit Migrationshintergrund (unter Kontrolle aller anderen Variablen) seltener auf der Förderschule sind als Kinder ohne Migrationshintergrund (M4).

37 Das Haushaltsäquivalenzeinkommen haben wir über das Haushaltseinkommen und die Haushaltszusammensetzung bestimmt. Dabei wurde das Haushaltsnettoeinkommen durch die gewichtete Personenzahl dividiert. Die Personen im Haushalt werden dabei so gewichtet, dass der Haushaltsvorstand einen Wert von 1 zugewiesen bekommt, alle Personen ab 14 Jahren einen Wert von 0,5 und alle Personen unter 14 Jahren einen Wert von 0,3. Diese Werte werden dann summiert. Bei einer Familie mit 2 Eltern, einem Kind über 14 und einem Kind unter 14 Jahren ergibt sich ein Wert von 2,3.

8. Anhang

Tabelle 24 Lineares Wahrscheinlichkeitsmodell zur Erklärung des Förderschulbesuchs

	M1	M2	M3	M4	M5 (West)	M6 (Ost)
Jahr Ref. 2008						
2009		-0.0002	0.0003	0.0007	0.0011	-0.0012
2010		-0.0014	-0.0001	0.0012	0.0019+	-0.0007
2011		0.0020*	0.0037**	0.0054**	0.0059**	0.0040
2012		0.0018+	0.0036**	0.0059**	0.0061**	0.0058*
2013		0.0006	0.0026**	0.0056**	0.0057**	0.0057*
2014		-0.0006	0.0016+	0.0051**	0.0055**	0.0037
2015		-0.0004	0.0020*	0.0059**	0.0059**	0.0057*
2016		0.0000	0.0028**	0.0072**	0.0080**	0.0034
Bildung der Eltern Ref. Höchstens Hauptschulabschluss						
Realschulabschluss			-0.0311**	-0.0280**	-0.0289**	-0.0353**
Abitur			-0.0412**	-0.0355**	-0.0340**	-0.0535**
Hochschulabschluss			-0.0457**	-0.0366**	-0.0354**	-0.0501**
Ost Ref. West			0.0126**	0.0094**		
Gemeindegröße Ref. 200.000 bis unter 500.000 Einwohner						
unter 2000 Einwohner				-0.0070**	-0.0070**	-0.0058
2 000 bis unter 5 000 Einwohner				-0.0042**	-0.0039**	-0.0049
5 000 bis unter 10 000 Einwohner				-0.0013	-0.0017	0.0014
10 000 bis unter 20 000 Einwohner				-0.0021*	-0.0026*	0.0026
20 000 bis unter 50 000 Einwohner				0.0005	0.0001	0.0033
50 000 bis unter 100 000 Einwohner				0.0001	-0.0005	0.0072+
100 000 bis unter 200 000 Einwohner				-0.0014	-0.0014	0.0023
500 000 und mehr Einwohner				-0.0066**	-0.0021+	-0.0120**
Haushaltsäquivalenzeinkommen in Dezilen Ref. 10 Dezil (über 2625 Euro)						
1.Dezil (bis 750 Euro)				0.0344**	0.0300**	0.0532**
2.Dezil (751 bis 895 Euro)				0.0199**	0.0174**	0.0313**
3.Dezil (896 bis 1028 Euro)				0.0149**	0.0136**	0.0231**
4.Dezil (1029 bis 1194 Euro)				0.0101**	0.0099**	0.0131**
5.Dezil (1195 bis 1343 Euro)				0.0050**	0.0051**	0.0074*

8.1. Die Soziale Zusammensetzung an Förderschulen und ihre Veränderung

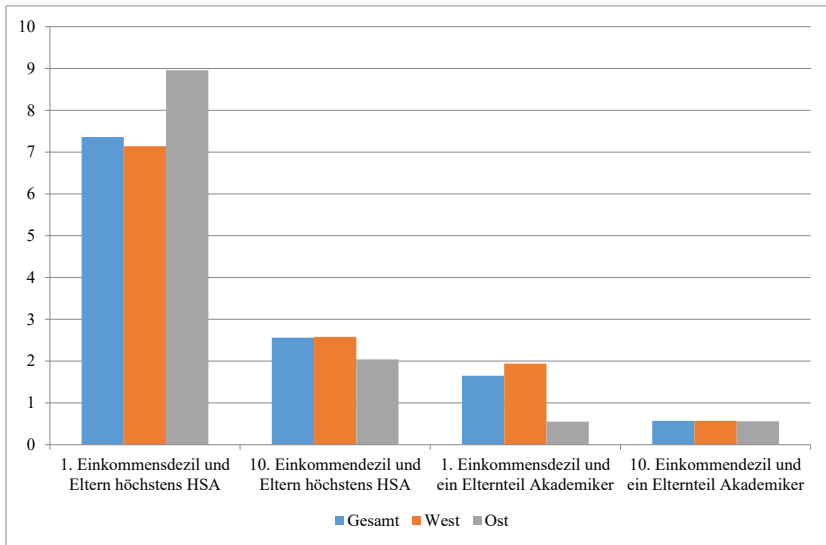
	M1	M2	M3	M4	M5 (West)	M6 (Ost)
6.Dezil (1346 bis 1525 Euro)				0.0049**	0.0049**	0.0077*
7.Dezil (1527 bis 1718 Euro)				0.0009	0.0015	-0.0001
8. Dezil (1727 bis 2023 Euro)				0.0004	0.0006	0.0006
9. Dezil (2033 bis 2615 Euro)				0.0007	0.0015	-0.0028
Migrationshintergrund Ref. Kein Migrationshintergrund				-0.0147**	-0.0121**	-0.0356**
Konstante	0.0239	0.0237	0.0494	0.0408	0.0397	0.0597
Fallzahl	475926	475926	475926	475926	407126	68800

Quelle: Mikrozensus (2008 bis 2016), eigene Berechnungen.

Es zeigen sich darüber hinaus Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland (M5 und M6). Sowohl die Bildung der Eltern als auch das Einkommen der Familie haben in Ostdeutschland einen deutlich stärkeren Einfluss auf den Förderschulbesuch als in Westdeutschland. Während sich die Extremgruppen im Westen (Eltern mit höchstens Hauptschulabschluss in der niedrigsten Einkommenskategorie vs. Eltern als Akademiker:innen in der höchsten Einkommenskategorie) um 6,54 Prozentpunkte unterscheiden, liegt diese Differenz im Osten bei 10,3. Neben der Tatsache, dass die soziale Herkunft im Osten eine deutlich größere Rolle für den Förderschulbesuch spielt als im Westen, zeigen sich ansonsten keine weiteren auffälligen Unterschiede zwischen den Bundesländern (z.B. nach Typen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention).

Zusammenfassend haben wir in Abbildung 11 noch einmal die Förderschulquoten für einige ausgewählte soziale Gruppen deskriptiv dargestellt. Hierbei wird noch einmal deutlich, dass Kinder, deren Eltern nur einen Hauptschulabschluss haben und die darüber im 1. Einkommensdezil (niedrigste Einkommensgruppe) verortet sind, eine Förderschulquote von 7,4 Prozent aufweisen – in Ostdeutschland sogar von rund neun Prozent. Demgegenüber stehen Förderschulquoten von Akademiker:innen mit hohem Einkommen von knapp 0,6 Prozent. Insgesamt ist die erste, sozial benachteiligte Gruppe 13 Mal so häufig auf Förderschulen zu finden wie die zweite, sozial privilegierte. Im Osten sind die sozial benachteiligten Kinder sogar 16 Mal so oft auf Förderschulen zu finden wie die sozial privilegierten.

Abbildung 11 Förderschulquoten nach ausgewählten sozialen Gruppen



Quelle: Mikrozensus 2008 bis 2016, eigene Berechnungen

Wir haben in weiteren Analysen untersucht, inwieweit sich der Einfluss von Bildung und Einkommen der Eltern zwischen 2008 und 2016 verändert hat. Hierbei zeigten die Interaktionsterme mit dem Einkommen keine klare Entwicklung im Zeitverlauf (nicht gezeigt). In Tabelle 25 haben wir den Aspekt Bildung der Eltern vereinfacht durch eine Unterteilung in ‚höchstens Hauptschulabschluss‘ und ‚mehr als ein Hauptschulabschluss‘. Hier zeigt sich in M1, dass die Kinder, deren Eltern nur einen Hauptschulabschluss haben, häufiger auf Förderschulen zu finden sind. Die Interaktionsterme in M2 zeigen, dass sich der Hauptschulabschluss im Jahr 2008 weniger stark auf den Förderschulbesuch ausgewirkt hat als in den darauffolgenden Jahren. In den Jahren 2009 bis 2012 (mit Ausnahme von 2010) ist der Besuch einer Förderschule bildungsselektiver als 2008. Ab 2013 geht die Bildungsselektivität des Förderschulbesuchs wieder leicht zurück, bewegt sich aber weiterhin über dem Niveau von 2008. Trotz des auffälligen Anstiegs der Bildungsselektivität ab dem Jahr 2009 und dem leichten Rückgang ab 2013 ist dies nur schwer mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Zusammenhang zu bringen.

Tabelle 25 Lineares Wahrscheinlichkeitsmodell zur Erklärung des Förderschulbesuchs (2)

	M1	M2
Jahr Ref. 2008		
2009	0.0008	-0.0006
2010	0.0011	0.0003
2011	0.0053**	0.0023*
2012	0.0058**	0.0034**
2013	0.0056**	0.0040**
2014	0.0051**	0.0034**
2015	0.0059**	0.0042**
2016	0.0072**	0.0057**
Bildung der Eltern Höchstens Hauptschulabschluss Ref. mehr als ein Hauptschulabschluss	0.0316**	0.0254**
Interaktionsterm Jahr X Bildung		
2009 * höchstens Hauptschulabschluss		0.0095**
2010 * höchstens Hauptschulabschluss		0.0056**
2011 * höchstens Hauptschulabschluss		0.0115**
2012 * höchstens Hauptschulabschluss		0.0095**
2013 * höchstens Hauptschulabschluss		0.0061**
2014 * höchstens Hauptschulabschluss		0.0064**
2015 * höchstens Hauptschulabschluss		0.0054*
2016* höchstens Hauptschulabschluss		
	0.0052**	0.0068**
	475926	475926

Quellen: Mikrozensus (2008 bis 2016), eigene Berechnungen; Kontrolliert auf Gemeindegröße, Einkommen und Ost-West.

In den Mikrozensus-Daten der Jahre 2009 und 2013 finden sich darüber hinaus Informationen, ob ein Kind eine amtlich anerkannte Behinderung hat. Insgesamt haben 24 Prozent aller Kinder an Förderschulen in diesen Mikrozensus eine amtlich festgestellte Behinderung. Von allen Kindern mit amtlich festgestellter Behinderung befinden sich 43 Prozent auf einer Förderschule. In Westdeutschland befinden sich 41 Prozent von ihnen auf einer Förderschule, in den ostdeutschen Bundesländern sind es 52 Prozent.

In Tabelle 26 ist festgehalten, wie sich der Förderschulbesuch von Kindern mit und ohne (amtlich anerkannte) Behinderung erklären lässt. Die Ergebnisse für Kinder ohne Behinderung sind dabei weitestgehend analog zu den bereits präsentierten Ergebnissen. Die Kinder mit Behinderung sind, wie sich aus der Konstante ablesen lässt, insgesamt deutlich häufiger an Förderschulen zu finden. Die Gemeindegröße hat bei ihnen kaum einen Einfluss auf die Beschulung in einer Förderschule. Interessanterweise finden sich auch bei Kindern mit Behinderung ausgeprägte soziale Unterschiede dahingehend, dass ihre Förderschulquote mit der Bildung der Eltern deutlich sinkt. Während die Förderschulquote von Kindern, deren Eltern höchstens einen Hauptschulabschluss haben, bei rund 53 Prozent liegt (Konstante), liegt die Förderschulquote behinderter Kinder, deren Eltern eine mittlere Reife haben bei 35 Prozent (Konstante minus dem zugehörigen Koeffizient). Für behinderte Kinder, deren Eltern eine Hochschulreife haben, liegt sie bei 34,3 Prozent und bei Kindern, deren Eltern einen akademischen Abschluss haben, liegt sie bei nur 25 Prozent. Dies deutet darauf hin, dass vor allem Akademikereltern daran gelegen ist, ihre Kinder, selbst wenn sie eine amtlich festgestellte Behinderung haben, nicht an einer Förderschule beschulen zu lassen. Die Annahme, dass der Grad der Behinderung für Kinder aus Akademikerhaushalten weniger schwer ist, liegt nicht nahe. Ausgeschlossen werden kann hingegen nicht, dass gerade Eltern mit akademischem Abschluss weniger bereit sind zuzugeben, dass ihr Kind eine Förderschule besucht – selbst wenn ihr Kind behindert ist.

Anders als bei Kindern ohne amtliche Behinderung hängt das Haushaltseinkommen nicht mit dem Förderschulbesuch zusammen. Dies weist darauf hin, dass Kinder, die in Armut aufwachsen, ein besonders hohes Risiko tragen als lernbehindert oder sozial-emotional behindert diagnostiziert zu werden. Wie auch bei den Kindern ohne amtlich festgestellte Behinderung tragen auch Kinder mit amtlich festgestellter Behinderung in den ostdeutschen Bundesländern ein erhöhtes Risiko eine Förderschule zu besuchen (wenn auch aufgrund der geringeren Fallzahl nicht statistisch signifikant).

Tabelle 26 Lineares Wahrscheinlichkeitsmodell zur Erklärung des Förderschulbesuchs (3)

	Ohne amtlich festgestellte Behinderung	Mit amtlich festgestellter Behinderung
Jahr 2013 Ref. 2009	0.0049**	0.03010
Gemeindegröße Ref. 200 000 bis unter 500 000 Einwohner		
unter 2000 Einwohner	-0.0072**	-0.0689
2 000 bis unter 5 000 Einwohner	-0.0032	0.0051
5 000 bis unter 10 000 Einwohner	-0.0006	0.0023
10 000 bis unter 20 000 Einwohner	-0.0016	0.0423
20 000 bis unter 50 000 Einwohner	-0.0005	0.0449
50 000 bis unter 100 000 Einwohner	-0.0016	-0.0078
100 000 bis unter 200 000 Einwohner	-0.0016	0.0160
500 000 und mehr Einwohner	-0.0070**	-0.0109
Bildung der Eltern Ref. Höchstens Hauptschulabschluss		
Realschulabschluss	-0.0245**	-0.1796**
Abitur	-0.0310**	-0.1874**
Hochschulabschluss	-0.0303**	-0.2781**
Haushaltsäquivalenzeinkommen in Dezilen Ref. 10 Dezil (über 2625 Euro)		
1. Dezil (bis 750 Euro)	0.0336**	0.0338
2. Dezil (751 bis 895 Euro)	0.0191**	-0.0236
3. Dezil (896 bis 1028 Euro)	0.0143**	-0.0279
4. Dezil (1029 bis 1194 Euro)	0.0066**	-0.0310
5. Dezil (1195 bis 1343 Euro)	0.0052**	-0.0102
6. Dezil (1346 bis 1525 Euro)	0.0018	0.0167
7. Dezil (1527 bis 1718 Euro)	0.0009	-0.0316
8. Dezil (1727 bis 2023 Euro)	0.0007	-0.0884
9. Dezil (2033 bis 2615 Euro)	0.0000	-0.0651
Migrationshintergrund Ref. Kein Migrationshintergrund	-0.0135**	0.0489
Ost Ref. West	0.0081**	0.1697
Konstante	0.0335	0.5300
Fallzahl	105059	1442

Quelle: Mikrozensus (2008 bis 2016), eigene Berechnungen.

8.1.2. Fazit Mikrozensusauswertung

Die gezeigten Ergebnisse mit den Mikrozensus sind insgesamt mit Vorsicht zu interpretieren. Wie gezeigt, sind die Förderschulquoten, die sich aus dem Mikrozensus ergeben, nur etwa halb so hoch wie die amtliche Statistik erwarten ließe. Hiervon ist nur ein Teil über die unterschiedlichen Erfassungsmethoden zu erklären. Es liegt dagegen eher nahe, dass ein Teil der Eltern aus Scham nicht angibt, dass das eigene Kind eine Förderschule besucht – auch wenn wir dies natürlich nicht nachweisen können. Dies kann natürlich weitreichende Konsequenzen für die Interpretation der Ergebnisse haben, die wir in diesem Teil präsentiert haben. Solange sich alle Eltern (nach Bildung, Einkommen, Gemeindegröße, Bundesland) in ihrem Antwortverhalten gleich verhalten bzw. alle Eltern in gleichem Maße bei der Befragung verschweigen, dass ihr Kind eine Förderschule besucht, stellt dies für unsere Analysen kein Problem dar. Wenn aber bestimmte Schichten (z.B. Akademikereltern) öfter verschweigen, dass ihr Kind eine Förderschule besucht, dann kann dieser Umstand die gezeigten sozialen Unterschiede größer erscheinen lassen als sie in der Realität sind. Inwieweit wir es mit einem gruppenselektiven Antwortverhalten zu tun haben, können wir leider nicht beantworten.

Neben allen methodischen Problemen weisen unsere Ergebnisse darauf hin, dass der Besuch einer Förderschule in Deutschland extrem sozial selektiv ist. Kinder, deren Eltern nur einen Hauptschulabschluss haben, finden sich 6,6 Mal so häufig auf einer Förderschule wie Kinder von Eltern mit Hochschulabschluss. In Ostdeutschland ist das Risiko für Kinder aus bildungsarmen Elternhäusern sogar neun Mal so hoch eine Förderschule zu besuchen. Hier tragen darüber hinaus auch Kinder, deren Eltern höchstens eine mittlere Reife haben, ein erhöhtes Risiko eine Förderschule zu besuchen.

Neben dem Einfluss der Bildung der Eltern zeigt sich beim Förderschulbesuch das seltene Ergebnis (im Vergleich zu anderen Bildungsergebnissen), dass das Haushalteinkommen einen ähnlich hohen Einfluss wie die Bildung der Eltern hat. Gerade Kinder in armen Haushalten tragen ein stark erhöhtes Risiko eine Förderschule zu besuchen. Dies zeigt sich wiederum in ausgeprägter Form in den ostdeutschen Bundesländern. Weitere Analysen zeigten darüber hinaus, dass das Einkommen der Eltern nur bei den Kindern die Förderschulquote steigert, die keine amtlich festgestellte Behinderung haben – zumeist Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen „Lernen“ und „emotional-sozialer Behinderung“. Da der Besuch der allgemeinbildenden Schulen in Deutschland natürlich kos-

tenlos ist, verbirgt sich hinter diesem Ergebnis nicht, dass sich Eltern mit Kindern aus den niedrigen Einkommensdezilen keine „normale“ Schule leisten können. Vielmehr deutet dieses Ergebnis darauf hin, dass gerade Kinder in armen Haushalten mit Entwicklungsbedingungen konfrontiert sind, die das Attestieren einer sonderpädagogischen Behinderung zur Folge hat.

Unsere Analysen weisen zudem darauf hin, dass sich im untersuchten Zeitraum, in dem die deutschen Bundesländer die UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen sollten, an diesen sozialen Unterschieden wenig verändert hat. Zum einen kam es unter Kontrolle der sozialen Zusammensetzung der Schülerschaft sogar zu einem Anstieg der Förderschulquoten. Zum anderen hat sich das Risiko eines Förderschulbesuchs für Kinder aus bildungsfernen Familien nicht abgeschwächt.

Ferner weisen unsere Analysen darauf hin, dass wir sogar einen relativ starken Bildungsgradienten beim Förderschulbesuch von Kindern mit amtlich festgestellter Behinderung haben. Es zeichnete sich ab, dass vor allem behinderte Kinder aus bildungsfernen Familien besonders selten inklusiv beschult werden – insoweit diese Ergebnisse nicht aus einem unterschiedlichen Grad der Behinderung nach Bildung der Eltern und nicht aus bildungsselektivem Antwortverhalten resultieren. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass, wenn es eine Wahlfreiheit für die inklusive Beschulung gibt, diese gerade von bildungsfernen Familien selten genutzt wird.

8. Anhang

8.2. Quellennachweis Indikatoren

8.2.1. Verfügbarkeit inklusiver Bildung

Tabelle 27 Verfügbarkeit inklusiver Angebote

	Konzept	Quelle
BW	Flächendeckende Inklusion mit Bündelung bei zieldifferenter Beschulung	„(3) In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung).“ (§ 3 Abs. 3 SchulG) „(3) [...] Ausgehend vom Wunsch der Erziehungsberechtigten schlägt ihnen die Schulaufsichtsbehörde ein Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule vor, das im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4 grundsätzlich gruppenbezogen zu organisieren ist. [...]“ (§ 83 Abs. 3 SchulG)
BY	Flächendeckende Inklusion mit Profilschulen	„(2) Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen. “ (Art. 2 Abs. 2 BayEUG) „(3) Schulen können mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der beteiligten Schulaufwandsträger das Schulprofil „Inklusion“ entwickeln. Eine Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ setzt auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung im Rahmen des Art. 41 Abs. 1 und 5 für alle Schülerinnen und Schüler um; Art. 30a Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend. Unterrichtsformen und Schulleben sowie Lernen und Erziehung sind auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf auszurichten. Den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird in besonderem Maße Rechnung getragen. Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.“ (Art. 30b Abs. 3 BayEUG)
BE	Flächendeckende Inklusion mit Schwerpunktschulen	„(2) Jede Schule trägt die Verantwortung dafür, dass die Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren Lernausgangslagen, an ihrer Schule zu ihrem bestmöglichen Schulabschluss geführt werden. Die Schule ist inklusiv zu gestalten, so dass die gemeinsame Unterrichtung und Erziehung sowie das gemeinsame Lernen der Schülerinnen und Schüler verwirklicht, Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden. [...]“ (§ 4 Abs. 2 SchulG) „(1) Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien, die auf Grund ihrer besonderen personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen besonders geeignete Angebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören und Kommunikation“, „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ haben, führen die Bezeichnung Inklusiver Schwerpunktschulen. “ (§ 37a SchulG)

	Konzept	Quelle
BB	Flächendeckende Inklusion mit „Schulen des gemeinsamen Lernens“ (Ds. 6/5781: 54).	<p>„(3) Gemeinsamer Unterricht wird in enger Zusammenarbeit mit einer Förderschule oder einer Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle organisiert. Er ermöglicht ein wohnungsnahes Schulangebot. Die Formen des gemeinsamen Unterrichts sollen individuell entwickelt werden. Sie können zeitlich befristet oder stufenweise ausgeweitet werden.“ (§ 29 Abs. 3 SchulG)</p> <p>Rundschreiben 3/19 beschreibt die Einrichtung von „Schulen des gemeinsamen Lernens“ für Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“, „Sprache“ und „emotionale-soziale Entwicklung“, die neben einem pädagogischen Konzept über eine Pool-Ausstattung an sonderpädagogischer Kompetenz verfügen und ggf. auf Feststellungsverfahren verzichten (vgl. RS 3/19 sowie Ds. 6/5781: 54). Im Schuljahr 2019/20 gibt es insgesamt 218 „Schulen für gemeinsames Lernen“ (ca. 41 % der allgemeinen Schulen) (Quelle: MBSJ Brandenburg https://tinyurl.com/y5uvzftg, Zugegriffen am 11.09.2020)</p>
HB	Flächendeckende Inklusion	<p>„(4) Bremische Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft befördern und Ausgrenzungen Einzelner vermeiden.“ (§ 3 Abs. 4 BremSchulG).</p>
HH	Flächendeckende Inklusion für die Förderschwerpunkte LSE und Schwerpunktschulen für die restlichen Förderbedarfe	<p>„(1) Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen. Sie werden dort gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und besonders gefördert. Die Förderung kann zeitweilig in gesonderten Lerngruppen erfolgen, wenn dieses im Einzelfall pädagogisch geboten ist.“ (§ 12 HmbSG).</p> <p>„(2) Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören oder Sehen (spezielle Förderbedarfe) sollen integrationserfahrene und entsprechend ausgestattete allgemeine Schulen – Schwerpunktschulen – oder spezielle Sonderschulen besuchen.“ (§ 3 Abs. 2 Richtlinie zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Hamburger Schulen)</p>

8. Anhang

	Konzept	Quelle
HE	ausgewählte Standorte für einzelne Förderschwerpunkte (Bündelung)	<p>„(2) Die inklusiven Schulbündnisse haben die Aufgabe, unter der Leitung der Schulaufsichtsbehörde die Standorte für den inklusiven Unterricht für die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung entsprechend den Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 1 festzulegen.“ (§ 52 Abs. 2 HSchG)</p> <p>(2) Beim schrittweisen Ausbau der räumlichen und sächlichen Ausstattung der Schulen ist darauf zu achten, dass an ausgewählten allgemeinen Schulen Angebote für einzelne Förderschwerpunkte nach § 7 regional vorgehalten werden. Baumaßnahmen und Sachleistungen liegen in der Zuständigkeit des Schulträgers und bedürfen seiner Zustimmung. (§ 14 Abs. 2 VOSB)</p>
MV	Flächendeckende Inklusion sowie Schulen mit spezifischer Kompetenz und Schulen mit flexiblen Bildungsgängen	<p>„(5) Bei Gewährleistung der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen findet möglichst wohnortnah gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf statt.“ (§ 34 Abs. 5 SchulG)</p> <p>„(10) An ausgewählten Grundschulstandorten werden Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache eingerichtet.</p> <p>(11) An ausgewählten Grundschulstandorten und an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d, e) werden Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung eingerichtet.</p> <p>(12) An ausgewählten Grundschulstandorten (ab Jahrgangsstufe 3) und Schulstandorten der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d, e) werden Lerngruppen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen eingerichtet.</p> <p>(13) An ausgewählten Grundschulstandorten und an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e) werden Schulen mit spezifischer Kompetenz eingerichtet. Hierbei handelt es sich um ein zusätzliches Beschulungsangebot zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung.“ (§ 4 Abs. 10-14 SchulG)</p>

	Konzept	Quelle
NI	Flächendeckende Inklusion und Schwerpunktschulen	<p>„(1) Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. [...]“ (§ 4 Abs. 1 NschG)</p> <p>Schwerpunktschulen siehe § 183 c Abs. 2-4 sowie Niedersächsisches Kultusministerium (2018, S. 2). Schwerpunktschulen sind nur für die Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“, „körperlich-motorische Entwicklung“, „Hören und Sehen“ einzurichten. Die Einrichtung obliegt den Schulträgern und ist vorerst bis zum Jahr 2024 beschränkt; Die Regelungen gelten dementsprechend nur Übergangsweise.</p>
NW	Beschränkung der schulischen Inklusion durch den Runderlass „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“; Schwerpunktschulen (§ 20 Abs. 6 SchulG)	<p>„(6) Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot können Schulträger mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt. Die Schwerpunktschule unterstützt andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4.“ (§ 20 Abs. 6 SchulG)</p> <p>Anm.: Durch die Etablierung sogenannter „Qualitätsstandards“ durch den Runderlass „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“ wird sich das Angebot an Sekundarschulen, die inklusiven Unterricht anbieten, stark reduzieren. In NW besteht daher im Grundschulbereich eine flächendeckende Inklusion, im Sekundarbereich wird nur noch an bestimmten Standorten inklusiver Unterricht angeboten.</p>
RP	Schwerpunktschulen (§ 14a SchulG)	<p>„(1) Der gemeinsame und individuell fördernde Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen (inklusive Unterricht) ist eine allgemeinpädagogische Aufgabe aller Schulen. Diesen erweiterten pädagogischen Auftrag übernehmen zunehmend mehr Schulen. Diese Aufgabe wird vorrangig von Schulen wahrgenommen, die auf Dauer mit der Durchführung von inklusivem Unterricht beauftragt sind und diesen möglichst wohnortnah anbieten (Schwerpunktschulen); sie erhalten Unterstützung durch Förderschullehrkräfte und pädagogische Fachkräfte.“ (§ 14a SchulG)</p>
SL	Flächendeckende Inklusion	<p>„(1) Die öffentlichen Schulen der Regelform sind inklusive Schulen. Sie ermöglichen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern einen gleichberechtigten und ungehinderten Zugang. [...]“ (§ 4 Abs. 1 SchoG)</p>
SN	Flächendeckende Inklusion	<p>„(7) Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderungen. Inklusion ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.“ (§ 1 Abs. 7 Sächs-SchulG)</p>

8. Anhang

	Konzept	Quelle
ST	Flächendeckende Inklusion sowie „Schulen mit inklusivem Schulprofil“	<p>„(3) Die Schule hat die Pflicht, die individuellen Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Schülerinnen und Schüler sind bei Bedarf zusätzlich zu fördern, um einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Schulabschluss zu erlangen. Inklusive Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler werden in allen Schulformen gefördert, um auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit beizutragen. [...]“ (§ 1 Abs. 3 SchulG)</p> <p>Anm.: Grund- und Sekundarschulen können sich als „Schulen mit inklusivem Schulprofil“ zertifizieren lassen. Diese Schulen müssen nachweislich ein Förderkonzept erarbeiten und erhalten hierzu eine feste Zuweisung von Förderschullehrkräften (Land Sachsen-Anhalt 2013, S. 11).</p>
SH	Flächendeckende Inklusion	<p>„(13) Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sind besonders zu unterstützen. Das Ziel einer inklusiven Beschulung steht dabei im Vordergrund.“ (§ 4 Abs. 13 SchulG)</p> <p>„(1) In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler im Regelfall gemeinsam erzogen und unterrichtet. Aus pädagogischen Gründen kann in einzelnen Fächern zeitweise getrennter Unterricht stattfinden. Die begabungsgerechte und entwicklungsgemäße Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen.“ (§ 5 Abs. 1 SchulG)</p>
TH	Flächendeckende Inklusion	<p>„(2) Die Schulen sind im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags zur individuellen Förderung der Schüler als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens verpflichtet. Die Schulen haben den Auftrag, Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf vorrangig gemeinsam in den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, mit Ausnahme der Förderschulen, (allgemeine Schulen) zu unterrichten; [...]“ (§ 2 Abs. 2 ThürSchulG)</p>

Quellen: Schulgesetze, Verordnungen und Durchführungsvorschriften in den Ländern.

Tabelle 28 GU-Quote Schuljahr 2017/18

	Allgemeinbildende Schulen	Allgemeinbildende Schulen mit sonderpädagogisch geförderten Schülerinnen und Schülern	GU-Quote Schuljahr 2016/17
BW	3.450	1.120	32%
BY	4.323	2.340	54%
BE	726	629	87%
BB	770	719	93%
HB	157	132	84%
HH	384	351	90%
HE	1.627	1.115	69%
MV	617	492	80%

	Allgemeinbildende Schulen	Allgemeinbildende Schulen mit sonderpädagogisch geförderten Schülerinnen und Schülern	GU-Quote Schuljahr 2016/17
NI	2.474	2.239	91%
NW	4.933	3.454	70%
RP	1.359	389	29%
SL	265	247	93%
SN	1.342	1.191	89%
ST	771	683	89%
SH	767	636	83%
TH	893	744	83%
D	24.858	16.481	66%

Quellen: Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018

8.2.2. Diskriminierungsfreie Zugänglichkeit inklusiver Bildung

Baden-Württemberg

Rechtsquellen	Zugangsverfahren	Einordnung
<ul style="list-style-type: none"> – Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983, zuletzt geändert am 19. November 2019 – Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO vom 8. März 2016 	<ul style="list-style-type: none"> – Schüler:innen mit und ohne Behinderung werden gemeinsamen erzo-gen und unterrichtet (§ 3 Abs. 3 SchG). – Erziehungsberechtigte entscheiden nach § 83 Abs. 1 SchG über die Schulform. – Bildungswegekonferenz bei Wahl einer allgemeinen Schule (§ 83 Abs. 3 SchG und § 15 SBA-VO) – Ressourcenvorbehalt (§ 83 Abs. 4 SchulG-BW) – Zieldifferente Bildungsangebote werden gruppenbezogen organisiert, was die wohnortnahe Verfügbarkeit einschränkt. 	<ul style="list-style-type: none"> – Eingeschränktes Elternwahlrecht – kein Vorrang der gemeinsamen Beschulung – Ressourcenvorbehalt – Trennung zwischen Diagnose und Förderortentscheidung

Das baden-württembergische Schulgesetz wurde zum Schuljahr 2015/16 novelliert und durch eine untergesetzliche Verordnung ergänzt. Die bis dato bestehende Sonderschulpflicht wurde aufgehoben. In § 3 Abs. 3 SchG heißt es:

„(3) In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung).“ (§ 3 Abs. 3 SchG).

Das Zugangsverfahren beginnt mit einer Anspruchsfeststellung durch die Schulbehörde (§ 82 Abs. 1 SchulG). Diese legt auf Basis eines sonderpädagogischen Gutachtens fest, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht und welcher Förderschwerpunkt vorliegt. Ein solches sonderpädagogisches Feststellungsverfahren kann durch die Erziehungsberechtigten angeregt werden oder, bei „Vorliegen konkreter Hinweise“, durch die Schulaufsichtsbehörde (§ 82 Abs. 2 SchulG). Verantwortlich für die Durchführung der sonderpädagogischen Diagnostik ist nach § 6 SBA-VO eine Lehrkraft der Sonderpädagogik. Inhaltlich soll die sonderpädagogische Diagnostik Aussagen darüber treffen, welche Voraussetzungen und Vorkehrungen für die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (insbesondere an der allgemeinen Schule) notwendig sind. Nach der Verordnung wird nicht durch die Anspruchsfeststellung festgelegt, an welchem Förderort das Kind beschult werden soll (§ 7 Abs. 1 SBA-VO). Damit besteht auf formaler Ebene eine Trennung zwischen Diagnostik, Anspruchsfeststellung und Förderortentscheidung. Das Schulgesetz sieht vor, dass kein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, wenn der „Schüler mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung dem Bildungsgang der allgemeinen Schule folgen kann“ (§ 82 Abs. 1 SchulG). Der Bericht der Landesregierung zur Umsetzung der schulischen Inklusion zeigt, dass die Mehrheit der „inklusive“ beschulten Kinder und Jugendlichen lediglich Beratung und Unterstützung durch den sonderpädagogischen Dienst erhält (18.461 Schüler:innen im Schuljahr 2017/18) und nur ein geringer Anteil dieser Schüler einen Anspruch auf ein „inklusive Bildungsangebot“ hat (8.624 Schüler:innen im Schuljahr 2017/18). (Landesregierung BW 2019, S. 7). Die Mehrheit der Kinder im Gemeinsamen Unterricht wird daher „niederschwellig“ durch den sonderpädagogischen Dienst gefördert.

Die Wahl der Schulform obliegt nach einer Beratung durch die Schulaufsichtsbehörde den Erziehungsberechtigten (§ 83 Abs. 1 SchulG). Wenn sich die Eltern für eine Beschulung im Regelschulsystem entscheiden, führt die Schulaufsichtsbehörde eine „Bildungswegekonferenz“ nach § 83 Abs. 3 SchulG durch. Das Verfahren wird in § 15 SBA-VO konkretisiert: Die Schulaufsichtsbehörde erörtert den Erziehungsberechtigten die bestehenden und herstellbaren inklusiven Bildungsangebote und schlägt ihnen abschließend eine allgemeine Schule als Bildungsort vor. Die Auswahl der

Schule beruht auf einer „raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung“. Berücksichtigt werden die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen sowie die Belange des Schulträgers und des Trägers der Schülerbeförderung. Bei zieldifferenter Unterrichtung gilt die Vorschrift, Bildungsangebote grundsätzlich gruppenbezogen zu organisieren. Die Schulaufsichtsbehörde kann abweichend vom Willen der Eltern eine andere allgemeine Schule bestimmen, wenn an der gewählten Schule auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen die fachlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen nicht geschaffen werden können (Ressourcenvorbehalt). In besonders gelagerten Einzelfällen kann eine Zuweisung an ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum erwirkt werden (§ 83 Abs. 4 SchulG). Im Falle einer Zwangszuweisung muss das Schulamt darlegen, dass kein inklusives Bildungsangebot eingerichtet werden kann. Eine Entscheidung gegen den Willen der Eltern ist allerdings in der Praxis selten, i.d.R. wird ein Konsens angestrebt (Auskunft Schulbehörde Baden-Württemberg, 2019).

Das seit Schuljahr 2015/16 gültige Schulgesetz entspricht nicht den Vorgaben aus Art. 24 UN-BRK. Das Schulgesetz sieht keinen ausdrücklichen Vorrang der gemeinsamen Beschulung vor. Ob ein Kind inklusiv beschult wird, hängt in erster Instanz von der Entscheidung der Erziehungsberechtigten ab und steht zudem unter Ressourcenvorbehalt. Dieser Vorbehalt kann unter Umständen zu einer Zwangszuweisung an ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum führen (SBBZ). Problematisch ist zudem, dass die wohnortnahe Verfügbarkeit inklusiver Bildung durch die gruppenbezogene Organisation von zieldifferenten Bildungsangeboten eingeschränkt wird. Der Ausbau der inklusiven Schule wird in Baden-Württemberg durch das Elternwahlrecht gesteuert. Entscheiden sich in einzelnen Regionen Erziehungsberechtigte mehrheitlich für die Sonderschule, ist der Zugang zur allgemeinen Schule erschwert.

Bayern

Rechtsquellen	Zugangsverfahren	Einordnung
<ul style="list-style-type: none"> – Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000, zuletzt geändert am 24. Juli 2019 – Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) 	<ul style="list-style-type: none"> – Erfüllung der Schulpflicht entweder in der allgemeinen Schule oder in der Förderschule (Art. 41 Abs. 1 BayEUG) – Erziehungsberechtigte entscheiden über die Schulform (Art. 41 Abs. 1 BayEUG). – Elternwahlrecht wird durch einen Ressourcenvorbehalt eingeschränkt. – Kindeswohlverletzungen können zu einer Zuweisung an eine Förderschule führen (Art. 41 Abs. 5 BayEUG). – Zieldifferente Lernangebote sind nur in Grund- und Mittelschulen zulässig. 	<ul style="list-style-type: none"> – Eingeschränktes Elternwahlrecht – Kein Vorrang der gemeinsamen Beschulung – Ressourcenvorbehalt sowie Kindeswohl als mögliche Schranke

In Bayern wurde das Schulgesetz im Jahr 2011 an die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf können seitdem eine allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen. In Art. 41 Abs. 1 BayEUG heißt es:

„(1) Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. [...] Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; bei Volljährigkeit und Vorliegen der notwendigen Einsichtsfähigkeit entscheiden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf selbst.“ (Art. 41 Abs. 1 BayEUG)

In Bayern ist das sonderpädagogische Feststellungsverfahren mit der Förderortentscheidung verknüpft. Entscheiden sich Erziehungsberechtigte für eine Beschulung im allgemeinen Schulwesen, wird der sonderpädagogische Förderbedarf im Rahmen eines „Förderdiagnostischen Berichtes“ durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst festgelegt (§ 25 Abs. 1 VSO-F). Für den Besuch einer Förderschule ist nach Art. 41

Abs. 4 BayEUG ein sonderpädagogisches Feststellungsgutachten notwendig. Nach Art. 30a Abs. 5 begründet ein sonderpädagogischer Förderbedarf nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart. Im Vorfeld der Förderortentscheidung „sollen“ sich Erziehungsberechtigte „rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren“ (Art. 41 Abs. 3 BayEUG).

Das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten auf die zu besuchende Schulform wird durch Art. 41 Abs. 4 und 5 BayEUG eingeschränkt. Nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG besuchen Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Förderschule, wenn der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf

„[...] auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ nicht hinreichend gedeckt werden und

1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet oder
2. beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich.“ (Art. 41 Abs. 5 BayEUG).

Zudem können Schulaufwandsträger die Aufnahme von Schüler:innen der Förderschwerpunkte „Hören“, „Sehen“ und „körperlich-motorische Entwicklung“ ablehnen, wenn sich aus der Beschulung ein erheblicher Mehraufwand ergibt (Art. 30a Abs. 4 BayEUG). Nach Auskunft des Kultusministeriums Bayern bedeutet dieser Zustimmungsvorbehalt nicht zwingend den Ausschluss aus dem allgemeinen Schulwesen, sondern beinhaltet ggf. die Beschulung an einer anderen (allgemeinen) Schule (KMK 2018, S. 71). Die inklusive Beschulung setzt zudem das Vorhandensein von personeller Unterstützung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst voraus (§ 41 Abs. 4 i.V.m. § 30b Abs. 2 Satz 3 BayEUG). Eine zieldifferente Unterrichtung ist in Bayern nur in der Grund- und Mittelschule rechtlich zulässig (Art. 30a Abs. 5 BayEUG). Sofern kein Einvernehmen über den schulischen Lernort erreicht wird, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde in einem förmlichen Verfahren (§ 41 Abs. 6 BayEUG).

Das bayrische Schulgesetz (BayEUG) entspricht nicht den Vorgaben des Art. 24 UN-BRK, da kein eindeutiges Recht auf schulische Inklusion vorgesehen ist. In erster Instanz hängt die Förderortentscheidung von der Wahl der Erziehungsberechtigten ab, wobei dieses Recht der Eltern durch einen Ressourcenvorbehalt und die Beschränkung auf Schulen mit dem

Schulprofil „Inklusion“ eingeschränkt ist. Zudem besuchen Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Förderschule, wenn nur dort dem Kindeswohl in geeigneter Weise entsprochen werden kann bzw. die Rechte Dritter in der allgemeinen Schule berührt wurden.

Berlin

Rechtsquellen	Zugangsverfahren	Einordnung
<ul style="list-style-type: none"> – Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004, letzte Änderung am 09. April 2019 – Verordnung über die sonderpädagogische Förderung für das Land Berlin - (Sonderpädagogikverordnung - SopädVO), letzte Änderung am 20. September 2019 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorrang der gemeinsamen Beschulung (§ 36 Abs. 2 SchulG) – Elternwahlrecht (§ 36 Abs. 4 SchulG) – Ressourcenvorbehalt durch Ausschussverfahren abgesichert und führt nicht zu einer Zwangszuweisung an eine Förderschule 	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtsanspruch auf inklusive Bildung – Der Ressourcenvorbehalt kann nicht gegen den Wunsch auf inklusive Bildung angewandt werden und führt lediglich zu einer Zuweisung an eine andere allgemeine Schule.

Im Bundesland Berlin soll sonderpädagogische Förderung vorrangig im Gemeinsamen Unterricht stattfinden; dieser wird damit zum Regelfall erklärt (§ 36 Abs. 2 SchulG und § 37 Abs. 1 SchulG):

„(2) Die sonderpädagogische Förderung kann an allgemeinen Schulen oder an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt erfolgen. [...] Sonderpädagogische Förderung soll vorrangig an allgemeinen Schulen im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgen.“ (§ 36 Abs. 2 SchulG)

„(1) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben einen Anspruch eine allgemeine Schule zu besuchen, wenn sie oder bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ihre Erziehungsberechtigten dies wünschen.“ (§ 37 Abs. 1 SchulG)

Die Schulaufsichtsbehörde trifft entweder auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Schule die Feststellung, ob der bzw die betroffene Schüler:in einen sonderpädagogischen Förderbedarf hat (§ 36 Abs. 3 SchulG). Verantwortlich für die Durchführung der Diagnostik ist das

zuständige SIBUZ³⁸. Im Anschluss an eine Beratung durch die Schulaufsichtsbehörde können die Erziehungsberechtigten wählen, ob ihr Kind eine allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen soll (§ 36 Abs. 4 SchulG). Die Schulleitung einer allgemeinen Schule darf die Aufnahme des Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur verweigern, wenn für eine angemessene Förderung die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten nicht vorhanden sind. Die Gründe müssen per Antrag der Schulaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet anschließend in einem Ausschussverfahren über die Aufnahme des Kindes in der gewählten Schule, einer anderen allgemeinen Schule oder im Einvernehmen mit den Eltern in eine Förderschule (§ 37 Abs. 4 SchulG). Das Ausschussverfahren wird in § 34 SopädVO konkretisiert: Mitglieder des Ausschusses sind eine von der Schulaufsichtsbehörde beauftragte, für den sonderpädagogischen Förderbedarf zuständige Fachkraft als Vorsitzende:r, ein Mitglied der zuständigen Schulbehörde sowie ein:e Schulpsycholog:in des zuständigen SIBUZ. Der Ausschuss hört sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Schulleitung an und fasst anschließend einen Mehrheitsbeschluss in Form einer Empfehlung gegenüber der Schulaufsichtsbehörde zur Aufnahme des betroffenen Schülers in eine bestimmte Schule. Bisher wurde dieses Verfahren nur in „absoluten Ausnahmefällen“ eingerichtet (Auskunft Schulbehörde Berlin, 2019). Sofern die gewählte Schule im Schuleinzugsbereich nicht besucht werden kann, weil die entsprechenden Voraussetzungen nicht vorhanden sind, unterstützen die regionalen Schulaufsichten bei der weiteren Schulwahl (Auskunft Schulbehörde Berlin, 2019).

Das Schulgesetz in Berlin entspricht weitestgehend, wenn auch nicht vollständig, den Anforderungen des Art. 24 UN-BRK im Bereich „Zugänglichkeit“. Das Schulgesetz sieht einen Rechtsanspruch auf inklusive Bildung vor, der allerdings durch einen Ressourcenvorbehalt eingeschränkt wird. Diese Einschränkung kann jedoch nicht gegen den Willen der Eltern zu einer Zuweisung an eine Förderschule führen.

38 In Berlin sind seit Schuljahr 2014/15 sogenannte „Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ)“ aktiv, die für das sonderpädagogische Feststellungsverfahren verantwortlich sind.

Brandenburg

Rechtsquellen	Zugangsverfahren	Einordnung
<ul style="list-style-type: none"> – Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 2. August 2002, zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 – Verordnung über Unterricht und Erziehung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sonderpädagogik-Verordnung – SopV) vom 20. Juli 2017 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorrang der gemeinsamen Beschulung (§ 3 Abs. 4 BbgSchulG) – Elternwahlrecht (§ 30 Abs. 2 BbgSchulG) – Ressourcenvorbehalt (§ 29 Abs. 2 BbgSchulG; § 5 Abs. 4 SopV) – Bildungsempfehlung des Förderausschusses 	<ul style="list-style-type: none"> – Eingeschränkter Vorrang der Gemeinsamen Beschulung – Entscheidung über den Förderort liegt in letzter Instanz bei der Schulbehörde (Zwangszuweisung an Förderschule möglich)

In Brandenburg sieht § 3 Abs. 4 BbgSchulG einen Vorrang der gemeinsamen Beschulung vor, der allerdings durch einen Haushaltsvorbehalt (§ 29 Abs. 2) eingeschränkt wird:

„(4) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen gemäß § 29 Abs. 2 vorrangig im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf oder in Schulen oder Klassen mit einem entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt (Förderschulen oder Förderklassen), durch Ganztagsangebote oder Ganztagschulen gemäß § 18 Abs. 5, durch die Berücksichtigung des besonderen Unterrichtsbedarfs gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und durch individuelle Hilfen besonders gefördert werden.“ (§ 3 Abs. 4 BbgSchulG)

Über die Aufnahme eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine allgemeine Schule oder Förderschule entscheidet das Schulamt auf der Grundlage der Bildungsempfehlung des Förderausschusses. Das Verfahren ist in § 4-5 VV-SopV konkretisiert: Im Anschluss an das sonderpädagogische Feststellungsverfahren wird ein Förderausschuss gebildet. Dem Förderausschuss gehören die Erziehungsberechtigten und die für die Diagnostik zuständige Lehrkraft an. Wurde eine förderdiagnostische Lernbeobachtung (für die Förderschwerpunkte „Lernen“, „Sprache“ und „emotionale-soziale Entwicklung“) durchgeführt, gehören dem Förderausschuss zudem eine sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkraft und die Klassenlehrkraft an. Einbezogen wird zudem ein Mitglied der Schulleitung der aufnehmenden Schule oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft. Sofern weitere Kosten- und Leistungsträger für die Bereitstellung notwendiger

zusätzlicher sächlicher oder personeller Mittel betroffen sind, sind diese in den Förderausschuss einzubeziehen. Im Anschluss entscheidet das Schulamt unter Berücksichtigung des Elternwunsches und auf der Grundlage der Bildungsempfehlung über den Förderort. Kann das staatliche Schulamt dem Wunsch der Eltern nicht entsprechen, weist es die oder den Schüler:in einer Schule zu (§ 5 Abs. 1 SopV). Unter gewissen Umständen sieht die Verordnung zudem eine Zwangszuweisung an eine Förderschule vor:

„Sind bei einem Elternantrag auf gemeinsamen Unterricht in der örtlich zuständigen oder der gewünschten Schule und in zumutbar erreichbaren anderen allgemeinen Schulen auch bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten die notwendigen räumlichen, sächlichen oder personellen Voraussetzungen nicht vorhanden und können sie auch nicht geschaffen werden, wird die Schülerin oder der Schüler auf der Grundlage der Entscheidung des zuständigen staatlichen Schulamtes in eine möglichst wohnungnahe Förderschule oder Förderklasse aufgenommen oder zugewiesen.“ (§ 5 Abs. 4 SopV).

Das brandenburgische Schulgesetz entspricht mit Einschränkung den Vorgaben der Konvention, da zwar ein Vorrang der gemeinsamen Beschulung vorliegt, dieser aber durch einen Ressourcenvorbehalt eingeschränkt ist. Unter Umständen kann dies zu einer zwangsweisen Zuweisung an eine Förderschule führen. Problematisch ist zudem die Verknüpfung aus Diagnostik und Förderortentscheidung in Form der „Bildungsempfehlung des Förderausschusses“.

Bremen

Rechtsquellen	Zugangsverfahren	Einordnung
– Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) vom 28. Juni 2005, zuletzt geändert am 26. Juni 2018	– Rechtsanspruch auf schulische Inklusion (§ 4 Abs. 5 BremSchulG) – Elternwahlrecht für die Förderschwerpunkte „Hören“, „Sehen“ und „körperlich-motorische Entwicklung“	– Vorbehaltloses Recht auf schulische Inklusion

Das Bremer Schulgesetz statuiert ein Recht auf Gemeinsamen Unterricht (§ 34 i.V.m. § 4 Abs. 5 BremSchulG). Die sonderpädagogische Diagnostik ist im Aufgabenbereich der „Zentren für unterstützende Pädagogik“ verortet. Die Förderschulen der „Lern- und Entwicklungsstörungen“ wurden in Bremen systematisch geschlossen – in den Förderschwerpunkten „Ler-

nen“, „Sprache“, „sozial-emotionale Entwicklung“ sowie „Wahrnehmung und Entwicklung“ findet daher durchgängig eine Beschulung im allgemeinen Schulsystem statt. Für die Förderschwerpunkte „Hören“, „Sehen“ und „körperliche-motorische Entwicklung“ können die Sorgeberechtigten entscheiden, ob ihr Kind an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule beschult werden soll (§ 70 Abs. 2 BremSchulG).

Das bremische Schulgesetz entspricht „vollumfänglich“ den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention. Das Gesetz sieht einen vorbehaltlosen Rechtsanspruch auf schulische Inklusion vor.

Hamburg

Rechtsquellen	Zugangsverfahren	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> – Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997, zuletzt geändert am 31. August 2019 – Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF) vom 31. Oktober 2012 – Richtlinie zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Hamburger Schulen 	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtsanspruch auf inklusiven Unterricht (§ 12 HmbSG) – Elternwahlrecht (§ 15 AO-SF) – Kinder und Jugendliche mit den Förderschwerpunkten „Hören“, „Sehen“, „körperlich-motorische Entwicklung“ sowie „Geistige Entwicklung“ besuchen eine Schwerpunktschule. 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorbehaltloses Recht auf schulische Inklusion

Das hamburgische Schulgesetz sieht ein Recht auf inklusiven Unterricht vor:

„(1) Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen. Sie werden dort gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und besonders gefördert.“ (§ 12 Abs. 1 HmbSG).

Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt durch die zuständige Behörde (§ 12 HmbSG). In den Förderschwerpunkten der Lern- und Entwicklungsstörungen kann die Behörde die Zuständigkeit des Verfahrens an die Schule delegieren. Die „wesentlichen Ergebnisse“ der Prüfung werden in einem sonderpädagogischen Gutachten festgehalten, welches ebenfalls erste Empfehlungen zur Förderung in der Schule enthält. Die zuständige Behörde entscheidet auf Grundlage der durchgeführ-

ten Überprüfung über 1. den sonderpädagogischen Förderbedarf, 2. den Förderschwerpunkt und 3. den Lernort (§ 14 HmbSG). Bei der Festlegung des Lernortes sind die Wünsche der Sorgeberechtigten zu berücksichtigen.

Die Erziehungsberechtigten entscheiden die Schulform, an der ihr Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschult werden soll, nachdem sie von den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren beraten wurden (§ 15 AO-SF). Die Schulbehörde legt unter Berücksichtigung des Elternwunsches den konkreten Lernort fest (§ 12 Abs. 4 HmbSG). Die Kriterien für die Zuweisung des konkreten Förderorts werden in § 15 AO-SF festgelegt: (1) Bauliche Gegebenheiten, (2) Erfahrung der Schule im Umgang mit Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, (3) Heterogene Zusammensetzung der Schülerschaft, (4) personelle Ausstattung und (5) die Erreichbarkeit der Schule unter Berücksichtigung des Aspektes der Schülerbeförderung. Gegenwärtig müssen Kinder mit den Förderbedarfen „Hören“, „Sehen“, „Geistige Entwicklung“ und „körperlich-motorische Entwicklung“ eine Schwerpunktschule besuchen, wenn sich die Erziehungsberechtigten für den inklusiven Unterricht entscheiden (§ 3 Abs. 2 Richtlinie zur Aufnahme von Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Hamburger Schulen; Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2019).

Das hamburgische Schulgesetz statuiert ein „vorbehaltloses“ Recht auf schulische Inklusion und erfüllt damit die Vorgaben des Art. 24 UN-BRK im Bereich „Zugänglichkeit“ vollumfänglich. Allerdings zeigte die Praxis in der Vergangenheit durchaus eine Ungleichbehandlung, da der Schulwunsch von Erziehungsberechtigten, deren Kind einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf hat, in signifikantem Umfang seltener realisiert wurde als die Schulwünsche anderer Eltern (Auskunft Schulbehörde Hamburg, 2019; Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2019).

Hessen

Rechtsquellen	Zugangsverfahren	Einordnung
<ul style="list-style-type: none"> – Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 1. August 2017, zuletzt geändert am 3. Mai 2018 – Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 01. Juli 2012 	<ul style="list-style-type: none"> – Inklusiver Unterricht in der allgemeinen Schule ist die Regelform. – Elternwahlrecht (§ 51. Abs. 1 HSchulG) – Förderausschuss – Schranke (§ 54 Abs. 4 HSchulG) und § 14 VOSB (Ressourcenvorbehalt) 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorrang der gemeinsamen Beschulung – Ressourcenvorbehalt – Sofern Förderung an der allg. Schule nicht ausreichend erfolgt, ggf. Zuweisung an eine Förderschule.

Das hessische Schulgesetz statuiert in § 51 Abs. 1 HSchulG den inklusiven Unterricht in der allgemeinen Schule als „Regelform“, die Erziehungsberechtigten können jedoch die unmittelbare Aufnahme in die Förderschule beantragen (§ 54 Abs. 1 HSchulG).

„(1) Inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung findet als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule statt.“ (§ 51 Abs. 1 HSchulG)

Wird ein sonderpädagogischer Förderbedarf nach § 54 Abs. 2 HSchulG festgestellt, wird an der allgemeinen Schule ein Förderausschuss eingerichtet, der über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung entscheidet (§ 54 Abs. 3 HSchulG). Das Ausschussverfahren wird auf untergesetzlicher Ebene durch § 9-10 VOSB konkretisiert. Sofern an der zuständigen allgemeinen Schule die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht oder nicht ausreichend erfolgen kann, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses nach Anhörung der Eltern im Einvernehmen mit dem Schulträger im Rahmen der Festlegung des inklusiven Schulbündnisses, an welcher allgemeinen Schule oder Förderschule die Beschulung erfolgt (§ 54 Abs. 4 HSchulG). Auf der untergesetzlichen Ebene ist zudem ein Ressourcenvorbehalt festgeschrieben:

„(1) Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen können in der allgemeinen Schule stattfinden, wenn die Schule räumlich und sächlich, insbesondere mit apparativen Hilfsmitteln und besonderen Lehr- und Lernmitteln, so ausgestattet ist, dass der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers angemessen umgesetzt werden kann und die allgemeine Schule damit den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler nach § 49 Abs. 2 des Schulgesetzes in gleicher Weise gerecht werden kann.“ (§ 14 Abs. 1 VOSB).

Das hessische Schulgesetz entspricht nur mit Einschränkung den Vorgaben des Art. 24 UN-BRK. Zwar liegt mit § 51 Abs. 1 HSchulG ein Vorrang der gemeinsamen Beschulung vor, auf der untergesetzlichen Ebene wird dieser Vorrang jedoch durch einen Ressourcenvorbehalt eingeschränkt. Zudem kann die Schulaufsichtsbehörde nach § 54 Abs. 4 HSchG auf Grundlage der Empfehlung eines Förderausschusses, nach Anhörung der

Erziehungsberechtigten und im Einvernehmen mit dem Schulträger das Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf entweder einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule zuweisen, wenn die „zuständige Schule die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht oder nicht ausreichend“ gewährleisten kann. Welche konkreten Kriterien für die Entscheidung nach § 54 Abs. 4 HschG eine Rolle spielen, bleibt auf gesetzlicher Ebene unklar.

Mecklenburg-Vorpommern

Rechtsquellen	Zugangsverfahren	Einordnung
<ul style="list-style-type: none"> – Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) vom 10. September 2010, zuletzt geändert am 13.11.2019 – Verordnung zur Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung (Förderverordnung Sonderpädagogik – FöSoVO) vom 2. September 2009, zuletzt geändert am 21. Oktober 2019 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorrang eines möglichst „wohnortnahen“ gemeinsamen Unterrichts (§ 34 Abs. 5 SchulG-M-V sowie § 4 Abs. 6 SchulG-M-V) – Elternwahlrecht (§ 34 Abs. 4 SchulG-M-V) – Ressourcenvorbehalt (§ 34 Abs. 4 SchulG-M-V) 	<ul style="list-style-type: none"> – Eingeschränkter Vorrang der gemeinsamen Beschulung

Das Schulgesetz in Mecklenburg-Vorpommern wurde zuletzt am 13.11.2019 überarbeitet. In der seit 2020 gültigen Version, liegt ein eingeschränkter Vorrang der gemeinsamen Beschulung vor:

„(5) Bei Gewährleistung der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen findet möglichst wohnortnah gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf statt.“ (§ 34 Abs. 5 SchulG-M-V)

Auf der untergesetzlichen Ebene, in der „Verordnung zur Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung (FöSoVO)“, wird die allgemeine Schule als vorrangiger Förderort benannt (§ 6 Abs. 2 FöSoVO). Der Zentrale Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie erstellt ein sonderpädagogisches Gutachten, auf dessen Grundlage die untere Schulbehörde den Erziehungsberechtigten einen geeigneten Förderort vorschlägt (Auskunft Schulbehörde Mecklenburg-Vorpommern, 2019). Die Erziehungsberechtigten entscheiden anschließend darüber, ob ihr Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf am Unterricht in der allgemeinen Schule

teilnimmt oder eine Förderschule besucht (§ 34 Abs. 4 SchulG-M-V). Die Schulbehörde kann der inklusiven Beschulung widersprechen, wenn

„[...] an der gewählten allgemeinbildenden Schule (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) die sächlichen oder personellen Voraussetzungen für eine angemessene sonderpädagogische Förderung nicht gegeben sind. Halten die Erziehungsberechtigten an ihrer Entscheidung fest, entscheidet die zuständige Schulbehörde.“ (§ 34 Abs. 4 SchulG-M-V)

Die Vorgaben des Art. 24 UN-BRK betreffend den Zugang zur allgemeinen Schule sind im mecklenburgischen Schulgesetz nur mit Einschränkung erfüllt. Zwar besteht ein Vorrang der gemeinsamen Beschulung, dieser wird allerdings durch einen Ressourcenvorbehalt eingeschränkt. Problematisch ist auch die Verknüpfung aus Diagnose und Förderortempfehlung durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie.

Niedersachsen

Rechtsquellen	Zugangsverfahren	Einordnung
<ul style="list-style-type: none"> – Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998, zuletzt geändert am 16. Mai 2018 – Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (SoPädFV) vom 22. Januar 2013 	<ul style="list-style-type: none"> – Schüler:innen mit und ohne Behinderung werden gemeinsam unterrichtet (§ 4 NSchG Abs. 1). – Elternwahlrecht (§ 59 Abs. 1 NSchG) – Kindeswohl als Schranke (Ausnahmefall) (§ 59 Abs. 5 NSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> – Eingeschränkter Vorrang der gemeinsamen Beschulung

Das niedersächsische Schulgesetz statuiert mit § 4 Abs. 1 NSchG einen Vorrang der gemeinsamen Beschulung von Kindern:

„(1) Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten (§ 59 Abs. 1 Satz 1).

(2) In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen un-

terstützt; die Leistungsanforderungen können von denen der besuchten Schule abweichen.“ (§ 4 NSchG).

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass bei einem bzw einer Schüler:in, der zum Schulbesuch angemeldet ist, ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegt, so veranlasst der Schulleiter, dass eine Lehrkraft der Schule sowie eine Lehrkraft der Förderschule ein Fördergutachten erstellt (§ 2 SoPädFV). Das Fördergutachten dient als Grundlage für eine Entscheidung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch eine Förderkommission. Die Mitglieder der Förderkommission sind die Schulleitung, die für die Diagnostik zuständigen Lehrkräfte sowie die Erziehungsberechtigten (§ 3 SoPädFV). Die abschließende Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung trifft die Landesschulbehörde unter Berücksichtigung des Fördergutachtens sowie der Empfehlung der Förderkommission (§ 4 SoPädFV).

§ 59 Abs. 1 NSchG regelt das Elternwahlrecht: Eltern wählen im Rahmen der Regelungen des Bildungsweges die zu besuchende Schulform und melden ihr Kind an der gewünschten Schule an. Förderschulen für den Schwerpunkt „Lernen“ laufen in Niedersachsen aus, sodass für diesen Förderschwerpunkt die Wahlentscheidung entfällt. Die Schulbehörde kann allerdings auf Vorschlag der allgemeinen Schule Kinder einer anderen, „für sie geeigneten Schulform überweisen“, wenn nur dort dem Förderbedarf hinreichend entsprochen werden kann (§ 59 Abs. 5 NSchG). Die Ausnahmeregelung kommt nur äußerst selten zur Anwendung, konkrete Kriterien für die Entscheidung liegen allerdings nicht vor. Als Maßstab wird ggf. das Kindeswohl herangezogen (Auskunft Schulbehörde Niedersachsen, 2019).

Das Schulgesetz in Niedersachsen entspricht nur in Teilen den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention: Zwar liegt ein Vorrang des Gemeinsamen Unterrichts vor, dieser wird jedoch durch § 59 Abs. 5 NSchG eingeschränkt.

Nordrhein-Westfalen

Rechtsquellen	Zugangsverfahren	Einordnung
<ul style="list-style-type: none"> – Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert am 02. Juli 2019 – Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) vom 29. April 2005, zuletzt geändert am 1. Juli 2016 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorrang der gemeinsamen Beschulung (§ 20 Abs. 2 SchulG) – Elternwahlrecht (§ 20 Abs. 2 SchulG) – Ressourcenvorbehalt (§ 20 Abs. 4 und 5 SchulG) – Wahl der Schulform durch die Eltern nur bei zielgleicher Beschulung 	<ul style="list-style-type: none"> – Eingeschränkter Vorrang der gemeinsamen Beschulung – Zwangszuweisungen rechtlich noch zulässig

In Nordrhein-Westfalen ist ein Vorrang der gemeinsamen Beschulung in der Gesetzgebung hinterlegt (§ 2 Abs. 5 SchulG und § 20 Abs. 2 SchulG; siehe auch § 1 AO-SF).

„(5) Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung).“ (§ 2 Abs. 5 SchulG)

„(2) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.“ (§ 20 Abs. 2 SchulG)

Das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs können zum einen die Erziehungsberechtigten beantragen oder in begründeten Fällen auch die allgemeine Schule, die das Kind besucht. Der Antrag wird an die jeweilige Schulaufsichtsbehörde gerichtet. Diese lässt ein sonderpädagogisches Gutachten erstellen und entscheidet abschließend, welcher Förderbedarf vorliegt (§ 10-14 AO-SF).

Die Erziehungsberechtigten haben nach § 20 Abs. 2 SchulG das Recht, die Förderschule als Lernort zu wählen. Entscheiden sich die Eltern für eine allgemeine Schule, können sie bei zielgleicher Unterrichtung die zu besuchende Schulform wählen. Wird das Kind zieldifferent unterrichtet, besteht kein Anspruch auf Wahl der Schulform (§ 16 AO-SF). Die Schulaufsichtsbehörde schlägt den Erziehungsberechtigten eine allgemeine Schule vor, an der gemeinsames Lernen eingerichtet werden kann (§ 19 Abs. 5 SchulG). Der Vorrang des Gemeinsamen Unterrichts wird durch

§ 20 Abs. 4 und 5 SchulG (Ressourcenvorbehalt) eingeschränkt. Abweichend vom Wunsch der Eltern kann eine Zuweisung an eine Förderschule erfolgen, wenn die sächlichen, räumlichen und personellen Ressourcen nicht vorhanden sind. In der Vergangenheit ist es in wenigen Fällen zu einer Zwangszuweisung gekommen (Auskunft Schulbehörde Nordrhein-Westfalen, 2019).

Das Schulgesetz von NRW erfüllt nur mit Einschränkung die Vorgaben des Art. 24 UN-BRK. Zwar liegt ein Vorrang der gemeinsamen Beschulung vor, dieser wird aber durch einen Ressourcenvorbehalt eingeschränkt. Unter Umständen kann daher die Schulbehörde eine Zwangszuweisung an eine Förderschule vornehmen.

Rheinland-Pfalz

Rechtsquellen	Zugangsverfahren	Einordnung
<ul style="list-style-type: none"> – Schulgesetz (SchulG) vom 30. März 2004, zuletzt geändert am 19. Dezember 2018 – Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen (SoSchulO RP) vom 29. Mai 2000 	<ul style="list-style-type: none"> – Elternwahlrecht (§ 59 Abs. 4 SchulG) – Vorrangig findet der Gemeinsame Unterricht in Schwerpunktschulen statt (§ 14a SchulG) 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorbehaltloses Elternwahlrecht

In Rheinland-Pfalz sollen grundsätzlich Schüler:innen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf das schulische Bildungs- und Erziehungsangebot gemeinsamen nutzen können:

„(5) Alle Schülerinnen und Schüler sollen das schulische Bildungs- und Erziehungsangebot grundsätzlich selbstständig, barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und gemeinsam nutzen können. Die Entscheidung, ob der Schulbesuch an einer Förderschule oder im inklusiven Unterricht erfolgen soll, treffen die Eltern; § 59 Abs. 4 bleibt unberührt.“ (§ 3 Abs. 5 SchulG)

Das sonderpädagogische Feststellungsverfahren ist in der Schulordnung der Sonderschulen geregelt. Nach § 11 SoSchulO RP liegt das Verfahren im Verantwortungsbereich der Förderschule. Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs sowie einen Vorschlag über den Bildungsgang und den Förderort (§ 11 Abs. 2 SoSchulO RP). Die Abschließende Entscheidung über die Fördermaßnahmen trifft die Schulbehörde (§ 12 So-

SchulO RP). Eine Trennung von Diagnostik und Förderortentscheidung liegt somit nicht vor.

Die Erziehungsberechtigten entscheiden sich nach einer Beratung durch die Schulen, ob ihr Kind eine allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen soll. In Abhängigkeit der Elternentscheidung, legt die untere Schulbehörde (ADD) unter Berücksichtigung der Belange der Schulträger und Träger der Schülerbeförderung die zu besuchende Schule fest (§ 59 Abs. 4 SchulG). In Rheinland-Pfalz ist Inklusive Bildung zwar Aufgabe aller Schulen, vorrangig findet Inklusion allerdings in sogenannten „Schwerpunktschulen“ statt:

„(1) Der gemeinsame und individuell fördernde Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen (inklusive Unterricht) ist eine allgemeinpädagogische Aufgabe aller Schulen. Diesen erweiterten pädagogischen Auftrag übernehmen zunehmend mehr Schulen. Diese Aufgabe wird vorrangig von Schulen wahrgenommen, die auf Dauer mit der Durchführung von inklusivem Unterricht beauftragt sind und diesen möglichst wohnortnah anbieten (Schwerpunktschulen); sie erhalten Unterstützung durch Förderschullehrkräfte und pädagogische Fachkräfte. (§ 14a Abs. 1 SchulG)

Neben dem Besuch einer Schwerpunktschule ist zudem die Einzelintegration in einer allgemeinen Schule möglich. Entscheidend hierbei ist, ob das betroffene Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf zielgleich oder zieldifferent unterrichtet wird. Bei zieldifferenten Unterricht erfolgt die Beschulung i.d.R. an einer Schwerpunktschule (Auskunft Schulbehörde Rheinland-Pfalz, 2019).

Das Zugangsverfahren in Rheinland-Pfalz kann als „vorbehaltloses Elternwahlrecht“ eingeordnet werden. Der bis 2014 bestehende Ressourcenvorbehalt wurde abgeschafft, sodass dem Wunsch der Erziehungsberechtigten auf inklusive Bildung nicht widersprochen werden kann. Ein ausdrücklicher Vorrang des Gemeinsamen Unterrichts liegt nicht vor, weshalb das Schulgesetz die Forderung aus Art. 24 UN-BRK nicht erfüllt.

Saarland

Rechtsquellen	Zugangsverfahren	Einordnung
<ul style="list-style-type: none"> – Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz - SchoG) vom 5. Mai 1965, zuletzt geändert am 28. August 2019 – Gesetz Nr. 826 über die Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz) vom 11. März 1966, zuletzt geändert am 28. August 1966 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorrang der gemeinsamen Beschulung (§ 5 Abs. 3 SchulpfG) – Elternwahlrecht (§ 5 Abs. 4 SchulpfG) – Zwangszuweisungen an eine Förderschule 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorrang der gemeinsamen Beschulung – Förderschulpflicht als Ausnahmefall

Im Saarland sind die öffentlichen Schulen „inklusive“ Schulen:

„(1) Die öffentlichen Schulen der Regelform sind inklusive Schulen. Sie ermöglichen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern einen gleichberechtigten und ungehinderten Zugang.“ (§ 4 Abs. 1 SchoG)

Vorrangig besuchen Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Schule der Regelform (§ 5 Abs. 3 SchulpfG). Seit dem Schuljahr 2014/15 werden daher alle Kinder und Jugendlichen in die Grundschule eingeschult – unabhängig davon, ob ein besonderer Förderbedarf vorliegt oder nicht. Eine Beschulung an einer Förderschule findet nur auf Wunsch der Eltern statt (§ 5 Abs. 4 SchulpfG). Voraussetzung für die Beschulung an der Förderschule ist die „Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzung für eine sonderpädagogische Förderung“ (sonderpädagogisches Gutachten). Wird ein Kind in der allgemeinen Schule beschult, wird auf ein förmliches Feststellungsverfahren verzichtet und die betroffenen Schüler:innen auf Basis individueller Förderpläne gefördert.

Einen Ressourcen- oder Organisationsvorbehalt, wie er in der Gesetzgebung vieler anderer Länder festgeschrieben ist, gibt es im Saarland nicht mehr. Als Ausnahmeregelung sieht § 5 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes allerdings vor, Kinder auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten an eine Förderschule zu überweisen. Für diese Entscheidung ist das Kindeswohl oder das Wohl Dritter maßgebend. Eine solche Zwangszuweisung wurde allerdings in den letzten Jahren nicht vollzogen, da die Eltern i.d.R. im Laufe des Verfahrens selbst die Umschulung beantragt haben. Im Jahr 2019 stand die Anwendung des Paragraphen in einem Fall zur Disposition (Auskunft Schulbehörde Saarland, 2019). Dies zeigt, dass solche Verfahren durchaus noch angestoßen werden und Kinder und Jugendliche, die eine allgemeine Schule besucht haben, auf die Förderschule wechseln, auch

wenn diese Umschulung letztendlich durch die Erziehungsberechtigten veranlasst wird.

Das saarländische Schulgesetz entspricht „mit Einschränkung“ den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention. Zwar besteht auf Ebene des Schulgesetzes ein vorbehaltloser Rechtsanspruch auf schulische Inklusion, auf Verordnungsebene ist allerdings weiterhin eine Förderschulpflicht als Ausnahmeregelungen vorgesehen.

Sachsen

Rechtsquellen	Zugangsverfahren	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> – Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018, zuletzt geändert am 14. Dezember 2018 – Schulordnung Förderschulen (SOFS) vom 3. August 2004, zuletzt geändert am 7. Mai 2018 	<ul style="list-style-type: none"> – Kein Vorrang der gemeinsamen Beschulung – Elternwahlrecht (§ 4c Abs. 5 SächsSchulG) – Ressourcenvorbehalt und Kindeswohl als mögliche Schranken des Gemeinsamen Unterrichts – Problematisch ist auch die Verknüpfung aus Diagnostik und Förderempfehlung durch den MSD. 	<ul style="list-style-type: none"> – Eingeschränktes Elternwahlrecht – Schulische Akteure mit hoher Entscheidungsgehalt (MSD und Schulleiter)

Im Freistaat Sachsen können Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf Wunsch der Sorgeberechtigten gemeinsamen unterrichtet werden, sofern

„[...] 1. dies unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dem individuellen Förderbedarf des Schülers entspricht, 2. die Funktionsfähigkeit des Unterrichts nicht erheblich beeinträchtigt wird und 3. keine akute Selbst- oder Fremdgefährdung festgestellt wird.“ (§ 4c Abs. 5 SächsSchulG)

Grundsätzlich kann der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschulen sowie den allgemeinen Schulen erfüllt werden (§ 4c Abs. 4 SächsSchulG), die von der Schulbehörde als „gleichwertige“ Bildungsorte deklariert sind (Auskunft Schulbehörde Sachsen, 2019). Im Rahmen des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens kommt es durch den bzw. die (sonderpädagogischen) Mitarbeiter:in des Mobilen Sonderpädagogischen Diensts zu einer Empfehlung über den weiteren Bildungsweg. Bestandteil dieser Empfehlung ist auch eine Feststellung, ob der oder die betroffene Schüler:in für eine inklusive Beschulung geeignet ist (§ 13 Abs. 7 SOFS). Die Schulaufsichtsbehörde trifft abschließend eine Aussage

darüber, in welcher Schulart und in welcher Schule dem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann. Über die Aufnahme in eine bestimmte Schule entscheidet die Schulleitung (§ 4c Abs. 6 SächsSchulG). Diese entscheidet auch darüber, ob die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind, ob das Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Funktionsfähigkeit des Unterrichts beeinträchtigt oder ob eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt. Ein externes Prüfverfahren oder konkrete Kriterien für die Entscheidung existieren nicht. Der Schulbehörde sind konkrete Fälle bekannt, in der eine inklusive Beschulung nicht eingerichtet werden konnte, weil die notwendigen Ressourcen nicht vorhanden waren (Auskunft Schulbehörde Sachsen, 2019).

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) stellte in einem 2016 veröffentlichten Papier fest, dass das sächsische Schulgesetz in weiten Teilen den Vorgaben aus Art. 24 UN-BRK widerspricht: Selbst bei einer engagierten Auslegung führt das Gesetz nicht zu einer Überwindung des segregativen Schulsystems (DIMR 2016). Zwar wurde durch die Novellierung des Schulgesetzes im Jahr 2017 die bis dahin bestehende Sonderschulpflicht abgeschafft, die gegenwärtig gültigen Regelungen sehen allerdings keinen Vorrang der gemeinsamen Beschulung vor. Schulische Inklusion steht zudem unter Ressourcenvorbehalt. Gegen den Wunsch der Eltern, ihr Kind an einer allgemeinen Schule zu beschulen, können auch das Kindeswohl und die „Funktionsfähigkeit“ des Unterrichts angeführt werden (§ 4c Abs. 5 SächsSchulG). Die Entscheidungsgewalt obliegt hierbei der Schulleitung, ohne dass hierfür verbindliche Kriterien existieren oder ein unabhängiges Prüfverfahren vorgesehen ist (Auskunft Schulbehörde Sachsen, 2019). Besonders problematisch ist zudem die Verknüpfung aus sonderpädagogischer Diagnostik und Förderortempfehlung, die durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst erfolgt. Die Regelungen der Förderschulordnung (§ 13 Abs. 7 SOFS) implizieren, dass es einerseits „inklusionsfähige“ Kinder gibt, andererseits jedoch auch Schüler:innen, die für den Gemeinsamen Unterricht „nicht geeignet“ sind. Dies widerspricht dem Kern des Art. 24 UN-BRK.

Sachsen-Anhalt

Rechtsquellen	Zugangsverfahren	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> – Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 9. August 2018 – Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf (SoPädFV) vom 8. August 2013 	<ul style="list-style-type: none"> – Kein Vorrang der gemeinsamen Beschulung (§ 1 Abs. 3a SchulG LSA) – Elternwahlrecht – Ressourcenvorbehalt – Förderschulpflicht bei Kindeswohlbeeinträchtigung bzw. bei Verletzung der Rechte Dritter (§ 39 Abs. 1 SchulG LSA) 	<ul style="list-style-type: none"> – Eingeschränktes Elternwahlrecht – Förderschulpflicht in bestimmten Fällen

In Sachsen-Anhalt können Schüler:innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, sofern die Eltern dies beantragen und die notwendigen Ressourcen hierfür vorhanden sind oder nach Maßgabe der Haushalte geschaffen werden können:

„(3a) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf werden gemeinsam unterrichtet, wenn die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf dies beantragen, die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten vorhanden sind oder nach Maßgabe der Haushalte geschaffen werden können und mit der gemeinsamen Beschulung und Erziehung dem individuellen Förderbedarf entsprochen werden kann. Die Eltern erhalten für ihre Entscheidung über den weiteren Bildungsweg ihrer Kinder eine umfassende Beratung (§ 1 Abs. 3a SchulG LSA)

Das sonderpädagogische Feststellungsverfahren liegt in Sachsen-Anhalt in Verantwortung des Mobilen Sonderpädagogischen Diagnostischen Dienstes (MSDD), der dem Landesschulamt unterstellt ist. Der MSDD erstellt einen pädagogischen Bericht, der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens ist. Abschließend trifft das Landesschulamt die Entscheidung über den Förderschwerpunkt (§ 4 SoPädFV).

In § 39 Abs. 1 SchulG LSA ist in Ausnahmefällen eine Förderschulpflicht hinterlegt, die durch § 10 Abs. 2 SoPädVO konkretisiert wird:

„(2) Das Landesschulamt kann eine Schülerin oder einen Schüler an eine geeignete Förderschule überweisen, wenn 1. die Schülerin oder der Schüler einen sonderpädagogischen Förderbedarf hat und 2. gemeinsamer Unterricht nicht eingerichtet oder nicht weiter vorgehalten werden kann, weil a) die Lernentwicklung der Schülerin oder des

Schülers oder der anderen Schülerinnen und Schüler beeinträchtigt ist, b) die sonstigen Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft beeinträchtigt sind oder c) die Voraussetzungen in § 9 Abs. 5 derzeit weder vorhanden sind noch nach Maßgabe der Haushalte geschaffen werden können.“ (§ 10 Abs. 2 SoPädVO)

Die Schulbehörde entscheidet im Anschluss an das Ergebnis des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens, ob die Verpflichtung zum Besuch einer Förderschule besteht (§ 39 Abs. 2 SchulG LSA). Der Schulbehörde sind (einige wenige) Fälle bekannt, bei denen Kinder auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten eine Förderschule besuchen mussten (Auskunft Schulbehörde Sachsen-Anhalt, 2019).

In der Einschätzung von Mißling und Ückert (2014, S. 61) sind im Schulgesetz von Sachsen-Anhalt aufgrund der in § 39 Abs. 1 hinterlegten Förderschulpflicht „systematische Diskriminierungen“ von Menschen mit Behinderung angelegt. Gegenwärtig besteht zudem in Sachsen-Anhalt kein Vorrang der gemeinsamen Beschulung. Ob ein Kind im gemeinsamen Unterricht oder an einer Förderschule beschult wird, ist in erster Instanz eine Entscheidung der Erziehungsberechtigten. Der in § 1 Abs. 3a statuierte Ressourcenvorbehalt wird derzeit praktisch nicht angewandt, die Erziehungsberechtigten können entweder die Bedingungen an der Förderschule oder an der allgemeinen Schule wählen (Auskunft Schulbehörde Sachsen-Anhalt, 2019). Nach den genannten Regelungen besteht in Sachsen-Anhalt ein „eingeschränktes“ Elternwahlrecht, was den Vorgaben aus Art. 24 UN-BRK nicht entspricht.

Schleswig-Holstein

Rechtsquellen	Zugangsverfahren	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> – Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG) vom 24. Januar 2007, zuletzt geändert am 12. Dezember 2018 – Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) vom 8. Juni 2018 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorrang der gemeinsamen Beschulung (§ 5 Abs. 2 SchulG) – Elternwahlrecht (§ 24 Abs. 1 SchulG) – Ressourcenvorbehalt (§ 5 Abs. 2 SchulG) – Zwangszuweisung an ein Förderzentrum möglich (§ 24 Abs. 3 SchulG) 	<ul style="list-style-type: none"> – Eingeschränkter Vorrang der gemeinsamen Beschulung

Das Land Schleswig-Holstein hat mit dem Schuljahr 2011/12 einen Vorrang der gemeinsamen Beschulung gesetzlich verankert, stellt diesen aber zugleich unter Ressourcenvorbehalt:

„(2) Schülerinnen und Schüler sollen unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeinsam unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht (gemeinsamer Unterricht).“ (§ 5 Abs. 2 SchulG).

In § 24 Abs. 1 SchulG ist ein Elternwahlrecht festgeschrieben. Die Erziehungsberechtigten wählen im Rahmen des § 24 Abs. 1 SchulG die zu besuchende Schule aus. Die Entscheidung über den Förderort wird durch Koordinierungsgespräche mit allen Beteiligten und Kostenträgern unter Berücksichtigung des Elternwunsches vorbereitet. Sollte dem Wunsch der Eltern auf inklusive Beschulung nicht einvernehmlich stattgegeben werden, tritt nach § 6 Abs. 1 und 3 SoFVO ein Förderausschuss zusammen. Auf Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens und der vorliegenden Stellungnahmen wird eine Empfehlung an die unteren Schulbehörden ausgesprochen. Diese entscheiden unter Einbeziehung der Ergebnisse der Koordinierungsgespräche bzw. des Förderausschusses über die zu besuchende Schule, an der dem Förderbedarf des Kindes am besten entsprochen werden kann. Sollte allerdings der individuelle Förderbedarf eine Beschulung an einem Förderzentrum pädagogisch erforderlich machen, kann gemäß § 24 Abs. 3 SchulG das betroffene Kind einem Förderzentrum zugewiesen werden. Nach Auskunft der Schulbehörde Schleswig-Holstein sind diese Fälle zahlenmäßig gering. Eine statistische Erhebung hierzu gibt es nicht. In solchen Fällen – so die Schulbehörde – ist meistens eine inklusive Beschulung vorausgegangen, der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf entwickelte sich jedoch so umfassend, dass ein Förderzentrum als die bestmögliche Beschulungsform angesehen wurde (Auskunft Schulbehörde Schleswig-Holstein, 2019).

Das Land Schleswig-Holstein erfüllt die Vorgaben des Art. 24 UN-BRK „mit Einschränkung“. Zwar besteht mit § 5 Abs. 2 SchulG ein Vorrang der gemeinsamen Beschulung, dieser wird allerdings durch einen Ressourcenvorbehalt eingeschränkt. Zudem kann ein Kind oder Jugendlicher einem Förderzentrum überwiesen werden, wenn nur dort mit individuellem Förderbedarf hinreichend entsprochen werden kann. Für den Fall, dass eine inklusive Beschulung nicht möglich ist, sieht die Sonderpädagogik Verordnung (SoFVO) ein Ausschussverfahren (§ 6 Abs. 1 und 3 SoFVO) vor.

Thüringen

Rechtsquellen	Zugangsverfahren	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> – Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, zuletzt geändert am 2. Juli 2019 – Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) vom 30. Juli 2019 – Thüringer Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung (ThürSoFöV) vom 6. April 2004, zuletzt geändert am 31. Januar 2013 – Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtsanspruch auf schulische Inklusion (§ 12 ThürGiG) – Vorrang der gemeinsamen Beschulung (§ 2 Abs. 2 ThürSchulG) – Ressourcenvorbehalt (§ 8a Abs. 3 ThürSchulG) – Entscheidung über den Förderort obliegt einer Steuerungsgruppe an den regionalen Schulämtern auf Grundlage des sonderpädagogischen Feststellungsgutachtens. 	<ul style="list-style-type: none"> – Eingeschränktes Recht auf schulische Inklusion

In Thüringen wird Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein Vorrang der Gemeinsamen Beschulung eingeräumt (§ 2 Abs. 2 ThürSchulG). Das Schulgesetz sieht allerdings einen Ressourcenvorbehalt vor:

„(3) Auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens sowie nach Maßgabe der vorhandenen oder mit vertretbarem Aufwand zu schaffenden personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen legt das zuständige Schulamt für den Schüler den nächstgelegenen geeigneten Lernort im gemeinsamen Unterricht unter Einbeziehung des zuständigen Schulträgers fest. Hierzu kann die am Schulamt installierte Steuergruppe, welche über das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen nach Satz 1 berät, einbezogen werden. Wird ein geeigneter Lernort an einer allgemeinen Schule nicht ermittelt, kann der Schüler eine Förderschule besuchen. Abweichend von der Festlegung nach Satz 1 ist nach ausführlicher Beratung der Eltern durch das zuständige Schulamt unter Berücksichtigung des Elternwillens (§ 3 Abs. 1 Satz 1) der Besuch einer Förderschule möglich.“ (§ 8a Abs. 3 ThürSchulG)

Das Thüringer Schulgesetz sieht demnach kein ausdrückliches Wahlrecht der Eltern vor. Das Schulamt entscheidet auf Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens über die Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht (§ 8a

Abs. 3 ThürSchulG; § 9 Abs. 3 ThürSoFöV). Verantwortlich für die Durchführung der Diagnostik ist ein Mobiler Sonderpädagogischer Dienst an den Schülern (§ 36 ThürSchulG). Die Eltern werden in das Verfahren mit einbezogen und können der Entscheidung widersprechen. Grundsätzlich melden die Eltern ihr Kind in der wohnortnahen Grundschule an. Eine regionale Steuerungsgruppe prüft anschließend, ob am Schulstandort die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind oder nach Maßgabe der Haushalte geschaffen werden können. Sofern die Ressourcen an keiner allgemeinen Schule eingerichtet werden können, kann das Kind an eine Förderschule überwiesen werden. Die Entscheidung über den Förderort obliegt somit einer Fachkraft, die Eltern werden in das Verfahren lediglich einbezogen (Auskunft Schulbehörde Thüringen, 2019). Nach § 8 des ThürFSG kann die Schulleitung einer allgemeinen Schule ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf an eine Förderschule überweisen. Die Entscheidung zur Aufnahme trifft die Schulleitung der Förderschule auf Basis des sonderpädagogischen Gutachtens. Stimmen die Eltern dieser Überweisung nicht zu, wird eine Aufnahmekommission gebildet. Die Entscheidungsgewalt liegt beim Schulamt. Diese Verwaltungspraxis wurde in den letzten Jahren immer seltener angewandt und wurde durch das neue Schulgesetz überarbeitet (Auskunft Schulbehörde Thüringen, 2019).

8.2.3. Recht auf gemeinsamen Unterricht

Tabelle 29 Organisationsformen inklusiver Bildung

	Organisationsformen	Rechtsgrundlage/Quelle
BW	Einzelintegration, Integrationsklassen und Kooperationsklassen	Vorwiegend sollen inklusive Bildungsangebote „gruppenbezogen“ organisiert werden, bei speziellen Förderbedarfen kann es auch zu einer Einzelintegration kommen. Zusätzlich gibt es kooperative Unterrichtsformen, deren Schüler:innen entweder dem SBBZ oder der allgemeinen Schule zugerechnet werden (Auskunft Schulbehörde 2019, siehe auch § 15 Abs. 6 SchulG-BW);
BY	Einzelintegration, Integrationsklassen und Kooperationsklassen	Art. 30a Abs. 7 BayEUG.
BE	Integrationsklassen, Kooperationsklassen und Sonderklassen	Kooperationsklassen (§ 4 Abs. 7 SopädVO); Sonderklassen („sonderpädagogische Kleinklassen an Grundschulen“; § 4 Abs. 3 SopdVO); Integrationsklassen (§ 19-20 SopädVO)

	Organisationsformen	Rechtsgrundlage/Quelle
BB	Integrationsklassen, Kooperationsklassen und Sonderklassen	Integrationsklassen (§ 7 VV-SopV); Kooperationsklassen (Ziff. 10 Abs. 3 VV-SopV); Förder- bzw. Sonderklassen (Ziff. 10 Abs. 4 und 5 VV-SopV). Schüler:innen in Förder- bzw. Sonderklassen werden der Förderschule zugerechnet (Drucksache 6/5781)
HB	Integrationsklassen	Integrationsklassen; eine gesetzliche Regelung fehlt (Auskunft Schulbehörde Bremen, 2019).
HH	Integrationsklassen (bzw. „Inklusionsklassen“) und Kooperationsklassen	Einzelintegration wird nicht mehr praktiziert, dafür Inklusionsklassen und kooperative Formen (Auskunft Schulbehörde Hamburg, 2019).
HE	Integrationsklassen, Kooperationsklassen und Sonderklassen	Kooperationsklassen (§ 19 VOSB); Integrationsklassen (§ 12 VOSB); Sonderklassen (§ 53 Abs. 1 HSchG; Förderschulen können auch als Klassen in allgemeinen Schulen bestehen).
MV	Integrationsklassen, Kooperationsklassen und Sonderklassen	Diagnoseförderklassen (Sonderklassen; § 14 SchulG-M-V); Kooperationsklassen (§ 36 Abs. 3 SchulG-M-V); Integrationsklassen (siehe auch § 6 FöSoVO).
NI	Integrationsklassen, Einzelintegration und Kooperationsklassen	Integrationsklassen und Einzelintegration (I.7.2 Erlass „Sonderpädagogische Förderung“); Kooperationsklassen (I.7.3. Erlass „Sonderpädagogische Förderung“)
NW	Integrationsklassen und Einzelintegration	Einzelintegration (Rd.Erl. „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“); Integrationsklassen (§ 20 Abs. 3 SchulG-NRW)
RP	Integrationsklassen, Einzelintegration	Integrationsklassen an Schwerpunktschulen (§ 14a Abs. 1 SchulG), i.d.R. 3-4 Schüler:innen mit sonderpädagogischer Förderung pro Klasse (MBWWK 2013, S. 2). Die Einzelintegration ist für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischer Förderung auch abseits der Schwerpunktschulen möglich, sofern sie den Lernzielen der gewählten Schulform folgen können (zielgleicher Unterricht). Dies trifft auch auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu, die keinen amtlich festgestellten Förderbedarf haben (Auskunft Schulbehörde Rheinland-Pfalz, 2019).
SL	Einzelintegration und Sonderklassen	Einzelintegration und Sonderklassen (§ 4a SchoG, Auskunft Schulbehörde Saarland, 2019)
SN	Integrationsklassen, Einzelintegration, Kooperationsklassen und Sonderklassen	Integrationsklassen, Einzelintegration, Kooperationsklassen, Sonderklassen (§ 3 SchIVO)
ST	Einzelintegration, Integrationsklassen und Kooperationsklassen	Einzelintegration, Integrationsklassen, Kooperationsklassen (§ 10 Abs. 3 SoPädFV_ST; Auskunft Schulbehörde Sachsen-Anhalt, 2019)
SH	Integrationsklassen	Integrationsklassen (§ 5 Abs. 2 SchulG-SH)
TH	Integrationsklassen und Einzelintegration	Integrationsklassen, Einzelintegration (§ 53 Abs. 2 Thür-SchulG)

Quellen: Schulgesetze, Verordnungen und Durchführungsvorschriften in den Ländern sowie eine Anfrage an alle Kultus- und Schulministerien der Bundesländer.

8.2.4. (Sonder-)pädagogische Unterstützung im inklusiven Lernumfeld

8.2.4.1 Das sonderpädagogische Feststellungsverfahren

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg existieren zwei Arten der sonderpädagogischen Unterstützung: Zum einen die Feststellung auf Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, was einem klassischen Feststellungsverfahren entspricht und auf untergesetzlicher Ebene geregelt ist (§ 4-8 SBA-VO). Zum anderen besteht die Möglichkeit, sonderpädagogische Beratung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen, was einem präventiven bzw. niederschweligen Angebot gleicht. Hierzu heißt es im Schulgesetz: „Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht nicht, wenn der Schüler mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung dem Bildungsgang der allgemeinen Schule folgen kann“ (§ 82 Abs. 1 SchG). Welche konkreten Aufgaben die „sonderpädagogische Beratung und Unterstützung“ übernimmt und wie viele Ressourcen hierfür bereitstehen, ist nicht geregelt. Bedenkt man die hohe Zahl an Kindern, die gegenwärtig „sonderpädagogische Beratung und Unterstützung“ erhalten (18.461 Kinder und Jugendliche im Schuljahr 2017/18) (Landesregierung BW 2019, S. 7), ist die gesetzliche Leerstelle überraschend.

Die Feststellung auf Anspruch eines sonderpädagogischen Bildungsangebots kann entweder durch die Erziehungsberechtigten (§ 4 Abs. 1 SBA-VO) oder bei konkreten Hinweisen „auf eine drohende Beeinträchtigung des Erziehungs- und Bildungsauftrags“ von der Schule eingeleitet werden (§ 5 Abs. 1 SBA-VO). Verantwortlich für die Durchführung des Verfahrens ist die Schulaufsichtsbehörde, die zur Durchführung des Verfahrens eine Lehrkraft für Sonderpädagogik bestimmt (§ 6 SBA-VO). Die sonderpädagogische Diagnostik kann eine pädagogisch-psychologische Prüfung einschließlich Schulleistungsprüfung und Intelligenztest beinhalten. Ziel der Diagnostik ist es, Aussagen zu den Voraussetzungen und Vorkehrungen zu treffen, welche für die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot notwendig sind. Die Schulaufsichtsbehörde stellt abschließend auf Grundlage der Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik fest, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht und legt den Förderschwerpunkt fest. Nach der Verordnung wird nicht durch die Anspruchsfeststellung festgelegt, an welchem Förderort das Kind beschult werden soll (§ 7 Abs. 1 SBA-VO). Auf formaler Ebene besteht daher eine Trennung zwischen Förderortsentscheidung und sonderpädagogischer Diagnostik. Nach § 7 Abs. 3 SBA-VO kann die Schul-

aufsichtsbehörde auch in einem „vereinfachten Verfahren“ ohne Beauftragung einer Lehrkraft nach § 6 SBA-VO den Förderbedarf festlegen, sofern dieser zweifelsfrei feststeht und im Rahmen des pädagogischen Berichts bereits eine Lehrkraft der Sonderpädagogik mitgearbeitet hat.

Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wird aufgehoben, wenn das betroffene Kind auch „mithilfe anderer Fördermaßnahmen, insbesondere auch mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung“ zu den Bildungszielen der allgemeinen Schule geführt werden kann (§ 9 Abs. 1 SBA-VO). In der Regel soll die Anspruchsfeststellung beim Übergang zw. den Schulformen erneut geprüft werden.

Bayern

In Bayern richtet sich die sonderpädagogische Feststellungspraxis nach dem Förderort. Soll ein Kind im Gemeinsamen Unterricht beschult werden, wird der sonderpädagogische Förderbedarf im Rahmen eines Förderdiagnostischen Berichts durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst festgestellt (§ 25 Abs. 1 VSO-F). Der Bericht trifft Aussagen zur Notwendigkeit und Art der sonderpädagogischen Förderung (zieldifferent oder zielgleicher Unterricht) und ist die Grundlage der sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule. Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sind der Förderschule zugehörig (Art. 21 Abs. 1 BayEUG).

Der Besuch einer Förderschule setzt nach Art. 41 Abs. 4 BayEUG ein sonderpädagogisches Gutachten voraus, welches nach Anmeldung an der Förderschule durch die Förderschule erstellt wird (§ 28 Abs. 4 VSO-F). In § 14 der Verordnung heißt es:

„Ein Bedarf an besonderer sonderpädagogischer Förderung gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG liegt vor, wenn die angemessene persönliche, soziale und schulische Entwicklungsförderung in einem oder mehreren sonderpädagogischen Förderschwerpunkten die Inanspruchnahme der besonderen Fachlichkeit und Ausstattung der Förderschule begründet.“

Inhaltlich beschreibt das Gutachten – unter Verwendung geeigneter Diagnoseverfahren – den sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes und trifft Aussagen zu den Voraussetzungen der Förderungen (§ 28 Abs. 4 VSO-F). Auf Grundlage des Gutachtens entscheidet die Schulleitung über die Aufnahme in die Förderschule (§ 28 Abs. 5 VSO-F).

Nach Art. 30a Abs. 5 BayEUG begründet ein sonderpädagogischer Förderbedarf nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart. Im Vorfeld der Förderortentscheidung „sollen“ sich Erziehungsberechtigte „rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren“ (Art. 41 Abs. 3 BayEUG). Sind sich die Erziehungsberechtigten und die involvierte Schule über den Lernort uneinig, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde in einem förmlichen Verfahren über den zu besuchenden Lernort. Hierzu werden die Erziehungsberechtigten sowie die Schule angehört (Art. 41 Abs. 6 BayEUG sowie § 28 Abs. 6-7 VSO-F) und ggf. eine Kommission gebildet.

Berlin

In Berlin haben Schüler:innen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, wenn sie in ihren Bildungs-, Entwicklungs-, und Lernmöglichkeiten derart beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schulen ohne sonderpädagogische Förderung nicht mehr hinreichend gefördert werden können (§ 36 Abs. 1 SchulG).

Die Schulaufsichtsbehörde trifft auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Schule, die Feststellung, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt. Bei der Ermittlung des Förderbedarfs „kann“ die Schulaufsichtsbehörde ein sonderpädagogisches Gutachten hinzuziehen. Das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs wird in der „Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung (SopädVO)“ in § 31 konkretisiert: Der Antrag für die Erstellung und Durchführung des Verfahrens richtet sich an die sogenannten „Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ)“ (§ 31 Abs. 1 SopädVO). Dort arbeiten u.a. sonderpädagogisch ausgebildete Lehrkräfte, die nach einer entsprechenden Qualifikation, durch die Schulaufsichtsbehörde als Beratungs- und Diagnostiklehrkräfte beauftragt werden (§ 4 Abs. 9 SopädVO). Die Diagnostik- und Beratungslehrkraft nimmt im Anschluss an eine sonderpädagogische Diagnostik (§ 32 Abs. 1 SopädVO) gutachterliche Stellung, ob sonderpädagogischer Förderbedarf besteht (§ 32 Abs. 2 SopädVO). Die Stellungnahme berücksichtigt den (1.) Entwicklungs- und Leistungsstand des Kindes, (2.) die von der Schule bereits durchgeführten Maßnahmen zur lernprozessbegleitenden Diagnostik und Förderung, (3.) die Beratungsergebnisse mit den Erziehungsberechtigten, (4.) vorhandene ärztliche oder psychologische Befunde und (5.) bereits eingesetzte Testverfahren (§ 32 Abs. 1 SopädVO).

Die Diagnostik- und Beratungslehrkraft „kann“, insbesondere wenn die vorgelegten Unterlagen keine hinreichende Grundlange für eine Entscheidung über das Vorliegen von sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „emotionale-soziale Entwicklung“ und „Sprache“ bilden, die Schule verpflichtet, zunächst die Wirksamkeit besonderer pädagogischer Fördermaßnahmen über einen längeren Zeitraum zu beobachten und auszuwerten (§ 31 Abs. 3 SopädVO).

Im Schuljahr 2017/18 wurde eine „verlässliche Grundausstattung“ für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“, „emotionale-soziale Entwicklung“ und „Sprache“ eingeführt. Die sonderpädagogische Diagnostik verliert damit die Funktion der „Ressourcengenerierung“. Bevor die sonderpädagogische Diagnostik in den drei Förderschwerpunkten beantragt werden kann, müssen alle „Maßnahmen der pädagogischen Diagnostik und Förderung“ ausgeschöpft sein (KMK 2018, S. 82). Die verlässliche Grundausstattung führt zu einer „zeitlichen Entlastung“ der Schulen, da Verfahren nicht mehr notwendige Voraussetzung zusätzlicher Ressourcen sind.

Brandenburg

Die sonderpädagogische Diagnostik liegt in Brandenburg im Aufgabenbereich der „Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen (SpFB)“. Die dort tätigen Lehrkräfte sind jeweils einer Schule zugeordnet (§ 2 Abs. 1 SopV).

Das sonderpädagogische Feststellungsverfahren wird in der „Verordnung über Unterricht und Erziehung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sonderpädagogik-Verordnung – SopV)“ beschrieben. Nach § 3 Abs. 1 leitet das zuständige Schulamt das Feststellungsverfahren und beauftragt eine zuständige SpFB mit der Durchführung des Verfahrens. Das Verfahren erfolgt durch eine Förderkommission und gliedert sich in zwei Stufen: (1.) Die Grundfeststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (Stufe 1) sowie (2.) die förderdiagnostische Lernbeobachtung (Stufe 2).

Stufe 1 prüft, ob bei dem betroffenen Kind ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt. Die Feststellung in den Förderbedarfen „Sehen“, „Hören“, „körperliche-motorische Entwicklung“ und „Geistige Entwicklung“ sollte in Stufe 1 abgeschlossen werden. In den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“ und „emotionale-soziale Entwicklung“ erfolgt eine „förderdiagnostische Lernbeobachtung“ (Stufe 2). In der Grundschule er-

folgt die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Förderbereichen LSE in der Regel ohne Durchführung der Stufe 1 (§ 3 Abs. 4 SopV).

Nach Durchführung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens wird ein Förderausschuss gebildet, der eine Bildungsempfehlung erarbeitet (§ 4 SopV). Mitglieder des Ausschusses sind die zuständige Lehrkraft des SpFB sowie die Erziehungsberechtigten. Wurde zusätzlich eine förderdiagnostische Lernbeobachtung (Stufe 2) durchgeführt, gehören dem Ausschuss zudem die Klassenlehrkraft sowie eine sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkraft an (§ 4 Abs. 2 SopV). Die Bildungsempfehlung enthält u.a. Aussagen über den Lernort, die Jahrgangsstufe, den anzuwendenden Rahmenlehrplan und die Förderinhalte (MBS 2018, S. 12).

Das staatliche Schulamt entscheidet abschließend, unter Berücksichtigung des Elternwunsches sowie der Bildungsempfehlung des Förderausschusses, welcher sonderpädagogische Förderbedarf vorliegt (§ 5 SopV).

Bremen

Das sonderpädagogische Feststellungsverfahren ist in der „Ersten Verordnung zur unterstützenden Pädagogik“ (ÜPadVO) geregelt. Das Verfahren kann entweder vor der Einschulung oder während des Schulbesuches auf Antrag eingeleitet werden. Antragsberechtigt sind die Schule, nach einer Beratung durch das zuständige ZuP, die Erziehungsberechtigten oder der schulärztliche Dienst (§ 11 Abs. 2 ÜPadVO). Anträge für einen vermuteten Förderbedarf „Lernen“ können erst ab Jahrgangsstufe 8 gestellt werden.

Die ZuP und die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren koordinieren das Verfahren und sind für das sonderpädagogische Feststellungsgutachten verantwortlich. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung der individuellen Förderbedürfnisse auf Grundlage einer Kind-Umfeld-Analyse. In § 14 Abs. 2 ÜPadVO werden die einzelnen, im Gutachten zu treffenden Aussagen, detailliert beschrieben. Auf Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens entscheidet in der Hansestadt Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat abschließend über den sonderpädagogischen Förderbedarf.

In Bremen gibt es eine gesetzlich festgeschriebene „Clearingstelle“, die Erziehungsberechtigte über das sonderpädagogische Feststellungsverfahren informiert und berät (§ 15 Abs. 3 ÜPadVO). Entsprechend § 16 Abs. 1 ÜPadVO überprüft die Klassenkonferenz mindestens einmal jährlich, ob

der sonderpädagogische Förderbedarf weiterhin besteht und ob Förderschwerpunkt und -ort weiterhin angemessen sind.

Das sonderpädagogische Gutachten dient als Grundlage zur Erstellung des individuellen Förderplans des Kindes. Förderdiagnostik und -planung werden in § 9 und 10 ÜPadVO geregelt. Vorgesehen ist neben der Eingangsdiagnostik, eine prozessuale Erfassung von Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten, die in der Förderplanung dokumentiert wird. Mithilfe der Förderdiagnostik werden individuelle Unterstützungsangebote festgelegt. Zuständig für die Förderdiagnostik ist ein:e Mitarbeiter:in des ZuP unter Mitwirkung der unterrichtenden Lehrkräfte.

Hamburg

In Hamburg besteht sonderpädagogischer Förderbedarf bei Schüler:innen, die aufgrund einer Behinderung „so schwerwiegend in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne eine spezifische fachliche Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können“. (§ 12 Abs. 2 HmbsG). Der sonderpädagogische Förderbedarf wird auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten durch die zuständige Behörde festgelegt. Konkretisiert wird das sonderpädagogische Feststellungsverfahren in der „Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF)“.

Die Einleitung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens kann entweder durch die Erziehungsberechtigten oder die Schule veranlasst werden (§ 11 AO-SF). Die Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgt durch die zuständige Behörde (§ 12 Abs. 1 AO-SF). Diese kann die Überprüfung in den Förderschwerpunkten „Lernen, Sprache und emotionale-soziale Entwicklung (LSE)“ an die Schule delegieren. Seit dem Schuljahr 2014/15 wird auf ein klassisches Feststellungsverfahren in den Förderschwerpunkten LSE verzichtet und die Schulen durch eine systemische Ressourcenzuweisung unterstützt. Anstelle des sonderpädagogischen Gutachtens wird ein sonderpädagogischer Förderplan erstellt, der alle einzelfallbezogenen Hilfen wie Eingliederungs- und Jugendhilfe, Schulweghilfe, therapeutische Angebote etc. berücksichtigt (KMK 2018, S. 82).

Für die speziellen Förderbedarfe („Hören“, „Sehen“, „Geistige Entwicklung“ und „körperlich-motorische Entwicklung“) gilt weiterhin ein klassisches sonderpädagogisches Feststellungsverfahren. Zur Überprüfung kann

die zuständige Behörde ein Regionales Bildungs- und Beratungszentrum, eine Sonderschule sowie sonstige öffentliche Stellen einbeziehen oder das Verfahren vollständig an eine der genannten Stelle delegieren (§ 12 Abs. 3 AO-SF). Im Rahmen der Überprüfung kann eine schulärztliche Untersuchung veranlasst werden.

Die inhaltlichen Aspekte des sonderpädagogischen Gutachtens sowie der Förderplanung sind in § 13 der Verordnung beschrieben. Die abschließende Entscheidung über den vorliegenden Förderbedarf trifft die zuständige Behörde. Für die Förderschwerpunkte LSE kann die Behörde die Entscheidung an die zuständige Schule delegieren (§ 14 Abs. 1-2 AO-SF).

Hessen

In Hessen haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die zur Gewährleistung ihrer körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung in der Schule sonderpädagogische Hilfe benötigen (§ 49 Abs. 1 HschG). Kommt ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung für ein Kind in Betracht und reichen allgemeine Maßnahmen der Prävention und Förderung (siehe auch § 2 Abs. 1 VOSB) nicht aus, wird nach § 54 Abs. 2 HschG ein Förderausschuss gebildet. Auf Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses entscheidet die Schulleitung der allgemeinen Schule nach Anhörung der Erziehungsberechtigten sowie in Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung. Die Mitglieder des Förderausschusses werden in § 54 Abs. 3 HschG genannt: Die Schulleitung, eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, eine Lehrkraft des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums, die Erziehungsberechtigten des Kindes, eine Vertretung des Schulträgers sowie bei Bedarf weitere Akteure in beratender Position.

Der Förderausschuss hat die Aufgabe, eine Empfehlung zur Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung zu erarbeiten, sowie Vorschläge für den individuellen Förderplan nach § 49 Abs. 4 HschG. Der Empfehlung des Förderausschusses ist eine Stellungnahme des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums hinzuzufügen und, sofern erforderlich, ein schulärztliches sowie in Zweifelsfällen schulpsychologisches Gutachten (§ 54 Abs. 2 HschG). Wenn sich der Förderausschuss nicht auf eine Empfehlung einigen kann, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Schulleitung und nach Anhörung

der Erziehungsberechtigten über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung (§ 54 Abs. 2 HschG).

Mecklenburg-Vorpommern

Nach § 34 Abs. 2 SchulG besteht sonderpädagogischer Förderbedarf bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- oder Lernmöglichkeiten derart beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht oder in ihrer praktischen Berufsausbildung ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Das Verfahren zur Feststellung kann entweder durch die Erziehungsberechtigten oder durch die Schulen beantragt werden (§ 34 Abs. 4 SchulG). Voraussetzung für den Antrag ist, dass die oder der Schüler:in trotz Ausschöpfung aller pädagogischen Fördermaßnahmen dem Unterricht nicht ohne zusätzliche Hilfe folgen kann (§ 5 Abs. 1 FöSoVO). Werden im frühkindlichen Bereich bereits „medizinische Indikationen“ nachgewiesen, kann die Antragstellung mit der Anmeldung zur Schulaufnahme erfolgen. Grundlage der Entscheidung über Art, Umfang und Dauer und über die Voraussetzungen für einen angemessenen Unterricht ist ein sonderpädagogisches Gutachten, das von der zuständigen Schulbehörde eingeholt wird. Das Verfahren wird in der „Verordnung zur Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung (Förderverordnung Sonderpädagogik – FöSoVO)“ konkretisiert.

Für die Durchführung der sonderpädagogischen Diagnostik ist der Diagnostische Dienst der zuständigen Schulbehörde verantwortlich (§ 3 Abs. 2 FöSoVO). Dem Diagnostischen Dienst gehören Psycholog:innen sowie Diagnostiker:innen verschiedener sonderpädagogischer Fachrichtungen an, die zusammen ein sonderpädagogisches Gutachten erarbeiten. Auf der Grundlage des Gutachtens erfolgt durch den Diagnostischen Dienst die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs mit einer Empfehlung über den Förderort. Unter Berücksichtigung der Empfehlung des Diagnostischen Dienstes bestätigt die zuständige Schulbehörde den sonderpädagogischen Förderbedarf und empfiehlt den Erziehungsberechtigten einen Förderort. Soweit Gutachten weiterer Fachrichtungen vorliegen, werden diese nach § 5 Abs. 3 FöSoVO berücksichtigt.

Niedersachsen

Das sonderpädagogische Feststellungsverfahren ist in Niedersachsen in der „Verordnung zum Bedarf sonderpädagogischer Unterstützung“ geregelt. Dort heißt es in § 1 Abs. 1 SoPädFV, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung für ein Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung festzustellen ist, wenn dieses aufgrund der bestehenden oder drohenden Behinderung die Bildungsziele der Schulform oder die individuellen Bildungsziele nicht oder nur mit sonderpädagogischer Unterstützung erreichen kann. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beinhaltet nach § 1 Abs. 2 SoPädFV die Feststellung des vorrangigen sonderpädagogischen Förderschwerpunktes, die Feststellung von Art und Umfang des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung, die Feststellung individueller Maßnahmen, mit denen der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entsprochen werden kann sowie ggf. Hinweise zur Ausstattung der Schule.

Wird ein sonderpädagogischer Förderbedarf bei einem Kind vermutet, so veranlasst die Schulleitung nach § 2 Abs. 1 SoPädFV, dass eine Lehrkraft der Schule und eine Förderschullehrkraft gemeinsam ein Fördergutachten erstellen. Die Schulleitung setzt eine Förderkommission (§ 3 SoPädFV) ein, der neben der Schulleitung und den zuständigen Diagnostiker:innen auch die Erziehungsberechtigten angehören. Bei Bedarf können weitere Personen hinzugezogen werden. Aufgabe der Förderkommission ist es, eine Empfehlung an die Landesschulbehörde auszusprechen, ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Förderung festgestellt werden sollte (§ 3 Abs. 2 SoPädFV). Das sonderpädagogische Gutachten dient als Grundlage für die Arbeit einer Förderkommission (§ 3 Abs. 3 SoPädFV). Kann kein Konsens innerhalb der Förderkommission gefunden werden, so teilt das vorsitzende Mitglied die unterschiedlichen Auffassungen der Landesschulbehörde mit. Abschließend entscheidet die Landesschulbehörde auf Grundlage der Empfehlung der Förderkommission sowie des Gutachtens, ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht (§ 4 SoPädFV).

Nordrhein-Westfalen

Das sonderpädagogische Feststellungsverfahren ist in der „Ausbildungsordnung sonderpädagogischer Förderung – AO-SF“ geregelt. Nach § 11 stellen die Erziehungsberechtigten einen Antrag zur Eröffnung eines Verfahrens. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Schule einen sol-

chen Antrag stellen. Im Förderschwerpunkt „Lernen“ kann ein Verfahren erst im dritten Jahr eröffnet werden (§ 12 Abs. 3 AO-SF). Zuständig für das Verfahren ist die Schulaufsichtsbehörde (§ 10 AO-SF).

Zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Kindes feststellen und in einem gemeinsamen Gutachten darstellen. Bei Bedarf kann die Schulaufsichtsbehörde eine schulärztliche Untersuchung veranlassen (§ 13 Abs. 3 AO-SF) sowie weitere Gutachten durch Fachkräfte und -dienste einholen (§ 13 Abs. 4 AO-SF).

Abschließend entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt und ob die Notwendigkeit zieldifferenter Förderung besteht (§ 14 Abs. 1 AO-SF).

Rheinland-Pfalz

Nach § 11 Abs. 1 SoSchulO erstellt die zuständige Sonderschule zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ein Gutachten. Das Verfahren zur Ermittlung des Förderbedarfs umfasst die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs, einen Vorschlag über den Bildungsgang und den Fördeort (§ 11 Abs. 2 SoSchulO). Falls erforderlich, können weitere Gutachten und Untersuchungen hinzugezogen werden (§ 11 Abs. 4 SoSchulO). Die abschließende Entscheidung über die Fördermaßnahmen trifft die Schulbehörde (§ 12 SoSchulO).

Saarland

Seit der Gesetzesnovelle im Schuljahr 2014/15 ist ein klassisches Feststellungsverfahren nur noch nötig, wenn ein Kind die Förderschule besucht (§ 19 Abs. 2 Inklusionsverordnung). Die Ein- oder Umschulung an eine Förderschule erfolgt nur nach Wunsch der Erziehungsberechtigten. Der Ausnahmefall ist in § 5 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes geregelt: Sofern der allgemeinen Schule der Besuch einer Förderschule in begründeten Einzelfällen zum Schutz des Kindeswohles (Eigen- oder Fremdgefährdung) erforderlich erscheint, kann ein Feststellungsverfahren eingeleitet werden (§ 19 Abs. 4 Inklusionsverordnung). Antragsberechtigt ist ausschließlich

die Schule, die entweder auf Wunsch der Eltern oder in eigenem Ermessen die „Anerkennung auf Vorliegens der Voraussetzung für eine sonderpädagogische Unterstützung“ anstößt. Die abschließende Entscheidung über Förderschwerpunkt und -ort obliegt der Schulaufsichtsbehörde (§ 20 Abs. 1 Inklusionsverordnung). Die „Anerkennung auf Vorliegens der Voraussetzung für eine sonderpädagogische Unterstützung“ ist auf zwei Jahre befristet (§ 20 Abs. 4 Inklusionsverordnung).

Im Unterschied zur „sonderpädagogischen Unterstützung“, ist die „pädagogische Unterstützung“ in der allgemeinen Schule auch ohne klassisches Feststellungsverfahren möglich. Grundlage ist die Förderdiagnostik (§ 3 Inklusionsverordnung) und der Förderplan (§ 4 Inklusionsverordnung). Die Diagnostik ist „prozess- und kompetenzorientiert“ und bildet die Grundlage für individuelle Bildungs- und Unterstützungsangebote aller Schüler:innen. Im Saarland haben daher alle Kinder und Jugendlichen Anspruch auf eine Förderdiagnostik. Der Förderplan wird erstellt, sofern Anzeichen für „die Notwendigkeit einer besonderen pädagogischen Förderung“ vorliegen. Verantwortlich für die Förderplanung ist entweder der Klassenlehrer oder eine von der Schulleitung bestimmte Lehrkraft. Zur Unterstützung der im Förderplan verankerten Bildungsziele oder zur weiteren Beratung, kann die allgemeine Schule die Hilfe eines Förderzentrums beanspruchen (§ 5 Inklusionsverordnung). Als wichtiges Gremium für Entscheidungen rund um Förderplanung und -diagnostik wird die Klassenkonferenz genannt (§ 6 Inklusionsverordnung).

Sachsen

Das sonderpädagogische Feststellungsverfahren wurde durch eine Novellierung der Schulordnung „Förderschulen“ (SOFS) verändert. Seit dem Schuljahr 2018/19 ist der „Mobile Sonderpädagogische Dienst“ für die Diagnostik zuständig. Ziel der Novelle war es, die regionale Vergleichbarkeit der Diagnostik zu erhöhen und Standards im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen pädagogischer und sonderpädagogischer Förderung zu etablieren (KMK 2018, S. 84).

Das sonderpädagogische Feststellungsverfahren ist in § 4c SächsSchulG und § 13 der Schulordnung „Förderschulen“ geregelt. Antragsberechtigt sind nach § 4c Abs. 3 die Grundschule im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, die Schule, die der oder die betroffene Schüler:in besucht oder die Erziehungsberechtigten. Für die Förderschwerpunkte „Lernen“ und „emotionale-soziale Entwicklung“ soll das entsprechende Feststellungsverfahren

frühestens im Verlauf der zweiten Klasse eingeleitet werden. Ein festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf soll spätestens nach jeweils zwei Schuljahren überprüft werden (§ 4c Abs. 3 SächsSchulG).

Die Schulaufsichtsbehörde leitet das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs durch die Bestimmung des zuständigen Mobilen sonderpädagogischen Diensts ein (§ 13 Abs. 3 SOFS). Der MSD wendet zur Ermittlung des Förderbedarfs Methoden der Förderdiagnostik an: Bestandteil jedes sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens sind Hospitationen und Beobachtungen bei der Erfüllung individueller Aufgaben. Der Gesundheitsdienst oder die Schulpsychologische Beratungsstelle können am Verfahren beteiligt werden (§ 13 Abs. 5 SOFS).

Zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird ein Förderausschuss gebildet, dem eine Vertretung der Schule, ein:e mit Diagnostik beauftragte:r Lehrer:in der Förderschule sowie mindestens ein Elternteil und (in der Regel) der bzw. die Schüler:in selbst angehören. Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird durch ein Gutachten abgeschlossen, welches Aussagen trifft über a) den festgelegten Förderschwerpunkt, b) welcher weitere Bildungsgang empfohlen wird und c) ob für den oder die Schüler:in eine inklusive Unterrichtung empfohlen wird.

Die Schulordnung Förderschule enthält zudem Regelungen zur Förderplanung: Ziele und Maßnahmen der individuellen Förderung und deren Ergebnisse müssen fortlaufend in Förderplänen dokumentiert werden. Ob weiterhin ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt, ist „regelmäßig“ durch den oder die Klassenlehrer:in auf Basis der Förderplanung und der Entwicklungsberichte zu prüfen (§ 17 SOFS).

Im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern ist die sonderpädagogische Diagnostik in Sachsen rechtlich nicht unabhängig von der Förderortentscheidung konzipiert. Bildungs- und Lernortempfehlungen, wie sie das sonderpädagogische Gutachten vorsehen, implizieren, dass schulische Inklusion nur in bestimmten Fällen angebracht ist. Am grundlegenden Verfahrensablauf hat sich im Vergleich zum Vorjahr wenig geändert (Döttinger und Hollenbach-Biele 2015, S. 254).

Sachsen-Anhalt

Einen Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs können vor Schuleintritt nur die Erziehungsberechtigten stellen (§ 4 Abs. 2 SoPädFV). Besucht das betroffene Kind bereits eine Schule, kann der An-

trag sowohl von den Eltern, als auch von der Schule an den Mobilen Sonderpädagogischen Diagnostischen Dienst (MSDD) weitergeleitet werden (§ 2 Abs. 2 SoPädFV). Grund des Feststellungsverfahrens ist ein Gutachten bestehend aus einem pädagogischen Bericht der Schule, ggf. einer Stellungnahme der Erziehungsberechtigten sowie einer Stellungnahme des MSDD. Das Fördergutachten wird abschließend mit den Erziehungsberechtigten beraten. Das Gutachten enthält die Feststellung des dominanten Förderschwerpunktes, die Feststellung erforderlicher schulischer Maßnahmen in pädagogischer, personeller, räumlicher und sächlicher Hinsicht sowie ggf. ergänzende Empfehlungen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten den Aussagen des Gutachtens, kann eine Fachkommission durch das Landesschulamt einberufen werden (§ 5 Abs. 5 SoPädFV).

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wird das sonderpädagogische Feststellungsverfahren in der „Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO)“ geregelt. Nach § 4 SoFVO wird ein solches Verfahren zur Überprüfung eingeleitet, wenn im Rahmen der Anmeldung oder während des Schulbesuchs ein solcher Bedarf vermutet wird und entweder die Erziehungsberechtigten oder die zu besuchende Schule eine Überprüfung veranlasst (§ 4 Abs. 1 SoFVO). Vermutet die Schule einen solchen Bedarf, informiert sie die Erziehungsberechtigten und veranlasst eine schulärztliche Untersuchung (§ 4 Abs. 2 SoFVO).

Zuständig für das Verfahren ist das Förderzentrum (§ 4 Abs. 3 SoFVO). Das Förderzentrum erstellt ein sonderpädagogisches Gutachten,

„[...] das alle Umstände berücksichtigt, die für eine Aufnahme sonderpädagogischer Förderung von Bedeutung sind, und das mit einem Entscheidungsvorschlag darüber endet, ob sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt und nach welchem Förderschwerpunkt die Schülerin oder der Schüler unterrichtet werden soll“ (§ 4 Abs. 4 SoFVO).

Das zuständige Förderzentrum erarbeitet zudem nach § 4 Abs. 5 SoFVO Vorschläge zu

- Geeigneten Fördermaßnahmen
- Benötigten Lehr- und Hilfsmitteln
- Schülerbeförderung
- Notwendigen baulichen Voraussetzungen
- Notwendiger zusätzlicher personeller Unterstützung

Die Vorschläge dienen als Grundlage für Koordinierungsgespräche zwischen der aufnehmenden Schule, den Erziehungsberechtigten, dem Schulträger sowie weiteren Kosten- und Leistungsträgern (§ 5 SoFVO). Die Abschließende Entscheidung über den Förderschwerpunkt trifft die Schulaufsichtsbehörde (§ 7 SoFVO).

Thüringen

In Thüringen ist das sonderpädagogische Feststellungsverfahren in der „Thüringer Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung (Thür-SoFöV)“ geregelt. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst nach § 5 Abs. 1 die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs des Kindes sowie eine Empfehlung über den Bildungsgang und den Förderort. Der sonderpädagogische Förderbedarf wird vom Förderschullehrer des Mobilien Sonderpädagogischen Dienstes ermittelt (§ 16 ThürSoFöV) und in einem sonderpädagogischen Gutachten festgehalten (§ 6 ThürSoFöV).

Laut einer Selbstauskunft des Thüringer Kultusministeriums wurden das klassische Feststellungsverfahren geändert und eine a) Trennung zwischen Diagnostik und Förderung vorgenommen b) ein Team zur Qualitätssicherung an den Schülern implementiert und c) Fortbildungen zur sonderpädagogischen Diagnostik durchgeführt (KMK 2018, S. 85).

8.2.4.2 Modus der Mittelvergabe

Tabelle 30 Personelle Ressourcensteuerung in den Bundesländern für inklusive Bildungsangebote

	Modell	Richtwerte/Quelle
BW	Schülerbezogene Zuweisung	Den allgemeinen Schulen steht per Direktzuweisung ein „sonderpädagogisches Budget“ für inklusive Bildungsangebote zur Verfügung. Entscheidungsgrundlage ist die Einzelfallbetrachtung und -Entscheidung auf Grundlage der sonderpädagogischen Diagnostik. Die Zuweisung pro Kind erfolgt ohne explizite Richtwerte (Landesregierung BW 2019) Quelle: Organisationserlass (2018/19); Landesregierung BW 2019
BY	Schülerbezogene Zuweisung	Keine Rechtsvorschrift auffindbar

8. Anhang

	Modell	Richtwerte/Quelle
BE	<p>(1) Systemische Zuweisung für die Förderschwerpunkte LSE</p> <p>(2) Schülerbezogene Zuweisung für die restlichen Förderschwerpunkte</p>	<p>(1) In der Schuleingangsphase erfolgt die Zuweisung pauschalisiert im Umfang von 4 LWS pro Lerngruppe. Die Grundschulen erhalten auf Basis der Prävalenzquoten vergangener Schuljahre im Bereich LSE eine derzeit aufwachsende pauschalisierte Zuweisung, die in Abhängigkeit der sozialen Lage des Schulstandortes variieren kann. 90 % der Zuweisung werden über die Prävalenzquote des Schuljahres 2016/17 ermittelt, während 10 % auf Basis der lmb-Quote ergänzt werden. Pro Schüler:in mit entsprechendem Förderbedarf stehen 2,5 LWS bereit und bis zu 1,0 LWS zusätzlich je nach regionaler Disposition des Schulstandortes.</p> <p>(2) In der Sekundarstufe 1 wird auf eine systemische Zuweisung verzichtet und für Schüler:innen mit den Förderschwerpunkten LSE 3 LWS bereitgestellt, die je nach sozialer Lage des Schulstandortes um bis zu 1,0 LWS erhöht werden kann. Für Schüler:innen mit dem Förderbedarf „Sehen“, „Hören“ und „körperlich-motorische Entwicklung“ stehen 3 LWS bereit. Die Förderschwerpunkte „Blinde“, „Gehörlose“, „geistige Entwicklung“, „Autismus“ werden mit jeweils 8 LWS zusätzlich personalisiert.</p> <p>Quelle: Zumessungsrichtlinien von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen ab dem Schuljahr 2018/19.</p>
BB	<p>(1) Systemische Zuweisung für die Förderschwerpunkte LSE</p> <p>(2) Schülerbezogene Zuweisung für die restlichen Förderschwerpunkte</p>	<p>(1) Primarstufen und Gesamtschulen erhalten für Kinder und Jugendliche mit dem Förderbedarf LSE für 6 % der gesamten Schülerschaft jeweils 3,5 LWS pro Kind, Oberschulen erhalten für 12 % der gesamten Schülerschaft eine Zuweisung von 3,5 LWS (GL-Pool). Der GL-Pool umfasst einen Anteil in LWS und einen Anteil für sonstiges pädagogisches Personal (PUH). Das staatliche Schulamt kann bei besonderen Problemlagen an Schulstandorten nachsteuern.</p> <p>(2) Die schülerbezogenen Richtwerte für die sonstigen Förderschwerpunkte sind: „Geistige Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“ 7 LWS pro Kind. „Körperliche und motorische Entwicklung“ 4 LWS pro Kind.</p> <p>Quelle: VV-Unterrichtsorganisation (Anhang 4); Rundschreiben 3/19 vom 25. April 2019</p>

8.2. Quellennachweis Indikatoren

	Modell	Richtwerte/Quelle
HB	<p>(1) Systemische Zuweisung für die Förderbedarfe LSE.</p> <p>(2) Förderschwerpunkt „Wahrnehmung und Entwicklung“ Zuweisung pro Klassenverband</p>	<p>(1) Für 7,2 % der Schülerinnen und Schüler sind durchschnittlich von einer Lern- und Entwicklungsstörung betroffen. Pro Klassenverband werden 4,5 LWS (Grundschule) bzw. 6,6 LWS (Sekundarstufe 1) bereitgestellt. Je nach sozialer Zusammensetzung der Schülerschaft kann der Betrag steigen (Sozialindex).</p> <p>(2) Pro Klassenverband 26,5 LWS in der Grundschule und 31,5 LWS in der Sekundarstufe 1</p> <p>Quelle: Ableitung und Verteilung der Ressourcen zur Unterrichtsversorgung (internes Dokument)</p>
HH	<p>(1) Systemische Zuweisung für die Förderbedarfe LSE.</p> <p>(2) Schülerbezogene Zuweisung für die speziellen Förderbedarfe.</p>	<p>(1) Für die Klassenstufe 1-4 wird ein Bedarf von 6 % angenommen, für die Sek. 1 8,1 %. Die Zuweisung wird nach dem Sozialindex der Schule gestaffelt. Pro Schüler wird eine WAZ zwischen 5,03-5,39 in den Klassenstufen 1-4 veranschlagt. Für Schüler und Schülerinnen in der Sekundarstufe 1 stehen zwischen 5,22-5,59 WAZ zur Verfügung.</p> <p>(2) Die schülerbezogene Zuweisung für die Förderschwerpunkte „Hören“, „Sehen“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „geistige Entwicklung“ sowie „Autismus“ beinhaltet für die Klassenstufe 1-4 eine Förderung von 11,5-14,5 WAZ, sowie für die Klassenstufen 5-13 13,1-16,1 WAZ.</p> <p>Quelle: Drucksache 21/11428</p>
HE	Schülerbezogene Zuweisung	<p>Nach § 13 Abs. 2 VOSB stehen den allgemeinen Schulen für „jeweils sieben Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung rechnerisch zusätzlich Förderschullehrerstunden im Umfang einer Lehrerstelle zu“. Für den Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ können bis zu sieben weitere Förderschullehrerwochenstunden bereitgestellt werden (§ 13 Abs. 3 VOSB).</p> <p>Quelle: Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15.06.2012</p>
MV	Schülerbezogene Zuweisung	<p>Die oberste Schulbehörde weist den unteren Schulbehörden für Zwecke der inklusiven Unterrichtung einen Stundenpool zu. Bei der Verteilung der LWS auf die Schulen sollen folgende Kriterien berücksichtigt werden: (1) Anzahl der Schüler:innen mit SPF; (2) individueller Förderbedarf; (3) Dauer und Umfang der Fördermaßnahme; (4) Förderform und Ort; (5) sozialraumbedingte Besonderheiten.</p> <p>Quelle: Unterrichtsversorgungsverordnung 2018/2019 und 2019/2020 (UntVersVO 2018/2019 und 2019/2020 M-V) vom 23. März 2018</p>

8. Anhang

	Modell	Richtwerte/Quelle
NI	<p>(1) Systemische Zuweisung für die Primarstufe (LSE)</p> <p>(2) Schülerbezogene Zuweisung</p>	<p>(1) Pauschale Zuweisung einer Grundversorgung für die Förderschwerpunkte LSE von 2 LWS pro Klasse. Je nach Sozialindex der Schule kann der Betrag steigen; für die sonstigen Förderschwerpunkte werden je nach Förderbedarf 3-5 LWS bereitgestellt.</p> <p>(2) „Lernen“ ab 5. Jahrgangstufe 3 LWS; „Sprache“ ab 5. Jahrgangstufe 3 LWS; „emotionale und soziale Entwicklung“ ab 5. Jahrgangstufe 3,5 LWS; „geistige Entwicklung“ 5 LWS; „Hören/Sehen“ bis 4. Jahrgangstufe 3 LWS, danach 3,5 LWS; „körperliche-motorische Entwicklung“ bis 4. Jahrgangstufe 3 LWS, danach 4 LWS.</p> <p>Quelle: Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen vom 21.03.2019</p>
NW	<p>(1) Schülerbezogene Zuweisung</p> <p>(2) Systemische Zuweisung</p>	<p>Grundlage der Personalisierung ab Schuljahr 2018/19 ist die Formel 25-3-0,5: 25 Schüler pro Klasse, 3 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für die eine halbe zusätzliche Stelle bereitgestellt wird. Für Schulen mit besonders großen sozialen Herausforderungen werden zusätzliche Lehrkräfte nach dem Kreissozialindex der Schulen verteilt.</p> <p>Quelle: Runderlass: Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen (2018)</p> <p>Anm.: Bisher ist nicht erkennbar, wie Grundschulen in NRW mit zusätzlichen Mitteln versorgt werden. Der „Masterplan Grundschule“ aus dem Jahr 2020 macht hierzu nur vage Vorgaben; ein klares Personalisierungskonzept ist nicht erkennbar (Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen 2020, S. 50 ff.). Daher gilt im Grundschulbereich vermutlich weiterhin eine systemische Ressourcenausstattung.</p>

	Modell	Richtwerte/Quelle
RP	Schülerbezogene Zuweisung für Schwerpunktschulen	<p>Pauschalisierte Ressourcenzuweisung für die inklusiven Schwerpunktschulen. Die zentrale Bezugsgröße bei der Berechnung ist die Gesamtschülerzahl, ergänzt durch einen „Schulsockel“. Konkret werden folgende Faktoren zur Berechnung der Lehrerwochenstunden verwendet: In der Primarstufe ein Schulsockel mit Wert 0 sowie eine Schülerpauschale von 0,3 (x Gesamtschülerzahl). In der Sekundarstufe ein Schulsockel von 37 sowie eine Schülerpauschale von 0,2 (x Gesamtschülerzahl). Zusätzlich hält die Schulaufsicht ein Stundenkontingent vor, welches nach besonderen Gegebenheiten an Schulstandorten verteilt werden kann. Da weiterhin die Schülerzahl mit sonderpädagogischem Förderbedarf als „Schülerpauschale“ in die Zuweisung einfließt, klassifizieren wir das Modell als „schülerbezogen“, auch wenn keine konkreten Richtwerte je nach Förderschwerpunkt vorlegen und weitere Faktoren berücksichtigt werden.</p> <p>Quelle: Anlage zum Schreiben des MBWWK vom 12.4.2012</p>
SL	Pauschalisierte Zuweisung	<p>Die zusätzlichen Mittel werden über Kenntnis und Kontakt des regionalen Schulsystems verteilt. Eine Rechtsgrundlage oder konkrete Kriterien liegen nicht vor. (Auskunft Schulbehörde Saarland, 2019)</p>
SN	Schülerbezogene Zuweisung	<p>Für jedes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf, der inklusiv unterrichtet wird, stehen den allgemeinen Schulen bis zu 5 LWS zur Verfügung. Die individuelle Ressourcenzuweisung orientiert sich nicht primär am Förderschwerpunkt, sondern an der im Einzelfall vorherrschenden individuellen Ausprägung des Förderbedarfes.</p> <p>Quelle: Schulintegrationsverordnung (SchIVO) vom 3. August 2004</p>

8. Anhang

	Modell	Richtwerte/Quelle
ST	(1) Systemische Ressourcensteuerung (Förderpool) (2) Schülerbezogene Zuweisung	(1) Für inklusive Angebote in der Grundschule gibt es einen Förderpool, dessen Ausstattung sich am Bedarf der letzten Jahre ausrichtet. Dieser Förderpool steht jedoch nicht für die sonderpädagogische Förderung bereit, sondern deckt auch beispielsweise die Förderung von DAZ ab, Lese- Schreib und Rechenförderung sowie die Förderung von besonderen Leistungspotentialen. Richtwerte für einzelne Förderschwerpunkte liegen nicht vor. (2) Die Sekundarstufen werden nach einer Formel mit zusätzlichen Mitteln versorgt, die die Anzahl der Kinder im gemeinsamen Unterricht zur Gesamtschülerzahl ins Verhältnis setzt. Ggf. wird je nach sozialer Lage der Schule nachgesteuert. Das Gymnasium erhält eine Stundenzuweisung von 2 LWS pro Kind. Eindeutige Richtwerte pro Förderschwerpunkt sind nicht in den relevanten Verordnungen hinterlegt. Quelle: Unterrichtsorganisation an Grundschulen vom 10.04.2018 sowie Unterrichtsorganisation an Sekundarschulen vom 20.04.2018
SH	(1) Systemische Zuweisung für die Förderschwerpunkte LSE (2) Schülerbezogene Zuweisung für die restlichen Förderschwerpunkte	(1) Das Bildungsministerium verteilt sonderpädagogische Planstellen nach einem fixen Schlüssel: 70 % nach der Schülerzahl und 30 % nach einem Sozialfaktor, der aus zwei Indikatoren besteht (Hilfe zum Lebensunterhalt und Arbeitslosenquote). Die Schulämter verteilen die Planstellen wiederum nach eigenen Kriterien an die Förderzentren. Daher variieren die LWS pro inklusiv beschultem Schüler je nach Standort (Landesrechnungshof SH 2017, S. 56) (2) Für die Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“ und „körperlich-motorische Entwicklung“ wird eine Planstellenzuweisung anhand einheitlicher Faktoren vergeben (Auskunft Schulbehörde Schleswig-Holstein, 2019). Quelle: Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (2017): Inklusion an Schulen. Ausgewählte Aspekte, Kiel

	Modell	Richtwerte/Quelle
TH	(1) Systemische Zuweisung für die Förderbedarfe LSE. (2) Schülerbezogene Zuweisung für die restlichen Förderbedarfe	(1) Die Zuweisung orientiert sich an der Annahme, dass 5 % der Schülerschaft von einer Lern- und Entwicklungsstörung betroffen sind. Pro Kind stehen in der Grundschule 2,4 LWS und in der Sekundarstufe 3,5 LWS bereit. Die soziale Lage der Schule wird bei der Zuweisung berücksichtigt. In der Regel erhält jede Schule eine sonderpädagogische Kompetenz im Umfang von 0,5 VZB. (2) Die Schülerbezogene Zuweisung für die restlichen Förderschwerpunkte liegt für „Geistige Entwicklung“ zwischen 6-18 LWS, „Hören“ 2-8 LWS, „Körperlich-motorische Entwicklung“ und „Sehen“ 4-16 LWS (in Abhängigkeit des Förderumfangs und auf Grundlage des Förderplans). Quelle: Organisation des Schuljahres 2019/2020 (VVOrgS1920)

Quellen: Schulgesetze, Verordnungen und Durchführungsvorschriften in den Ländern sowie eine Anfrage an alle Kultus- und Schulministerien der Bundesländer.

8.2.5 Entwicklungsperspektive der Förderschulen

Tabelle 31 Entwicklungsperspektive der Förderschulen in den Bundesländern

	Bezeichnung	Entwicklungsperspektive	Kategorie
BW	Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (§ 15 SchulG BW)	Die Sonderschulen haben sich im Anschluss der Gesetzesänderung im Jahr 2015 zu „Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)“ entwickelt, die neben der „bedarfsgerechten“ Unterstützung des allgemeinen Schulwesens, weiterhin als eigenständiger Lernort fungieren (§ 15 SchulG BW).	Strukturpersistenter Ansatz
BY	Förderschulen (Art. 19 BayEUG)	Aus Sicht der bayrischen Landesregierung sind Förderschulen „als Kompetenz- und Beratungszentren sowie als alternative schulische Lernorte Teil des inklusiven Schulwesens“ (KMK 2018, S. 8). Bayern vertritt damit die Ansicht, dass Förderschulen mit einem inklusiven Schulsystem vereinbar sind.	Strukturpersistenter Ansatz
BE	Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (§ 38 SchulG-BE)	In Berlin sind die Sonderschulen weiterhin Bestandteil der Schulstruktur (§ 38 SchulG-BE). Eine schrittweise Auflösung der Sonderstrukturen ist nicht geplant. Die Anzahl der Sonderschulen richtet sich nach der Nachfrage der Eltern (Dobe 2014).	Strukturpersistenter Ansatz

8. Anhang

	Bezeichnung	Entwicklungsperspektive	Kategorie
BB	Förderschulen (§ 30 BbgSchulG)	Die Förderschulen im Land Brandenburg sind weiterhin Bestandteil des Schulwesens (§ 30 BbgSchulG). Die Landesregierung in Brandenburg verfolgt nicht vordergründig die Auflösung von Förderschulen. Aufgrund demografischer Veränderung existiert gegenwärtig ein regional ungleiches Angebot an Förderschulen und -klassen. Der Bestand von Förderschulstandorten richtet sich zukünftig nach den Wahlentscheidungen der Eltern und der demografischen Entwicklung. (Landtag Brandenburg 2017, S. 31 f.). Nach § 29 BbgSchulG findet der Gemeinsame Unterricht unter Beteiligung der Förderschulen statt.	Strukturpersistenter Ansatz
HB	Förderzentren (§ 70a BremSchulG)	Durch die seit 2009 angestoßenen Reformen wurden die Förderschulen der „Lern- und Entwicklungsstörungen“ sowie der „geistigen Entwicklung“ geschlossen. Die ehemaligen Förderzentren haben sich in schulinterne Unterstützungs- und Beratungsinstanzen reorganisiert, die ausschließlich dem inklusiven Unterricht dienen (ZuP). Gegenwärtig existieren noch drei Förderzentren für die Schwerpunkte „Hören“, „Sehen“ und „körperlich-motorische Entwicklung“, die mit „Mobilen Diensten“ die allgemeine Schule unterstützen.	Strukturtransformation in den Förderschwerpunkten der „Lern- und Entwicklungsstörungen“ sowie „Wahrnehmung und Entwicklung“.
HH	Sonderschulen (§ 18 HmbsG)	Die Sonderschulen sind nach § 19 HmbsG Bestandteil der Schulstruktur. Die Förderschulen der Lern- und Entwicklungsstörungen wurden jedoch im Zuge struktureller Veränderungen in ReBBZ zusammengefasst und mit den ehemaligen REBUS fusioniert. Die ReBBZ verfügen einerseits über eine Beratungsabteilung zur Unterstützung der allgemeinen Schule und andererseits über eine Bildungsabteilung, an der weiterhin auf Wunsch der Eltern Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“, „Sprache“ und „soziale-emotionale Entwicklung“ unterrichtet werden können (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2012).	Strukturtransformation in den Förderschwerpunkten der Lern- und Entwicklungsstörungen
HE	Förderschulen (§ 53 HSchG)	Die hessischen Förderschulen sind weiterhin Bestandteil der Schulstruktur (§ 53 HSchG). Eine prinzipielle Abkehr ist ausgeschlossen. Um dem Wahlrecht der Erziehungsberechtigten nachzukommen, sind Schulträger im Rahmen der Schulentwicklungsplanung verpflichtet, Förderschulangebote vorzuhalten (Landtag Hessen 2017, S. 9).	Strukturpersistenter Ansatz

	Bezeichnung	Entwicklungsperspektive	Kategorie
MV	Förderschulen (§ 36 SchulG-M-V)	Das Förderschulsystem in Mecklenburg-Vorpommern wird sich ab dem Schuljahr 2019/20 verändern. Geplant ist der Erhalt der Förderschulen für die Förderschwerpunkte „Sehen“, „Hören“, „körperliche-motorische Entwicklung“, „geistige Entwicklung“, „emotionale-soziale Entwicklung“ sowie „Schulen für Kranke“. Die Schulen des Förderschwerpunkts „Lernen“ sollen bis zum Jahr 2027 geschlossen werden. Für den Förderschwerpunkt „Sprache“ wird derzeit ein Konzept für temporäre Lerngruppen an allgemeinen Schulen erarbeitet – die bestehenden Förderschulen sollen bis zum Schuljahr 2020 auslaufen (KMK 2018, S. 22; Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern 2018).	Strukturtransformation in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Sprache“
NI	Förderschulen (§ 14 NSchG)	In Niedersachsen bleiben die Förderschulen bis auf den Förderschwerpunkt „Lernen“ bestehen. Durch die Änderung des Schulgesetzes vom 28.02.2018 wurde der Übergangszeitraum der Förderschulen „Lernen“ erweitert. Ursprünglich sollten diese ab Schuljahr 2013 auslaufen. Gegenwärtig können Schulträger eine Laufzeit bis zum Schuljahr 2028 beantragen (§ 183c Abs. 5 NSchG). Letztmalig können somit zum 01.08.2022 Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ in den 5. Schuljahrgang einer entsprechenden Förderschule aufgenommen werden.	Strukturtransformation in den Förderschwerpunkten „Lernen“
NW	Förderschulen (§ 20 Abs. 1 SchulG-NRW)	In Nordrhein-Westfalen sind Förderschulen weiterhin Bestandteil der Schulstruktur. In der Vergangenheit kam es aufgrund einer Mindestgrößenverordnung aus dem Jahr 2013 zu Schulschließungen im Bereich der Förderschulen „Lernen“. Die derzeit amtierende Landesregierung (seit 2017) hat diese Mindestgrößenverordnung novelliert, sodass in Zukunft auch kleinere Standorte bestandsfähig sind. Begründet wurde dieses Vorgehen mit dem Elternwahlrecht: Damit Erziehungsberechtigte auch zukünftig zwischen einer Förderschule und der allgemeinen Schule wählen können, muss ein flächendeckendes Förderschulsystem gewährleistet werden (Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen 2019).	Strukturpersistenter Ansatz

8. Anhang

	Bezeichnung	Entwicklungsperspektive	Kategorie
RP	Förderschulen (§ 12 SchulG-RLP)	Die Förderschulen sind weiterhin Bestandteil der Schulstruktur (§ 12 SchulG-RLP). Seit 2015 können sich die Förderschulen zu „Förder- und Beratungszentren“ entwickeln, die eine stärkere Kooperation und Vernetzung mit der allgemeinen Schule anstreben (§ 12 Abs. 2 SchulG-RLP). An diesen Schulen werden jedoch auch weiterhin eigene Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschult.	Strukturpersistenter Ansatz
SL	Förderschulen (§ 4a SchoG)	Im Saarland sind Förderschulen Bestandteil der Schulstruktur (§ 41 SchulOG). Um die sonderpädagogische Unterstützung in der allgemeinen Schule zu organisieren, ist in jedem Landkreis ein Förderzentrum an einer Förderschule „Lernen“ angegliedert. Daneben gibt es zwei überregionale Förderzentren für die Bereiche „Hören“ und „Sehen“. Mit dem Konzept der Förderzentren verbindet sich keine Auflösung der Förderschule zugunsten inklusiver Angebote (Auskunft Schulbehörde Saarland, 2019).	Strukturpersistenter Ansatz
SN	Förderschulen (§ 13 Sächs-SchuG)	In Sachsen ist eine grundsätzliche Abschaffung der Förderschulen ausgeschlossen. Für Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf gibt es in Sachsen „zwei gleichberechtigte Wege“: Die Beschulung in einer Förderschule oder bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen im inklusiven Unterricht (KMK 2018, S. 32).	Strukturpersistenter Ansatz
ST	Förderschulen (§ 8 SchulG-LSA)	Das Land Sachsen-Anhalt hält an seinem Förderschulangebot fest (KMK 2018, S. 35). Das Landeskonzzept zur Umsetzung der schulischen Inklusion rechnet aufgrund der Entwicklungen im gemeinsamen Unterricht mit einer sinkenden Nachfrage an Förderschulstandorten. Die Schulträger können daher organisatorisch mehrere Förderschwerpunkte an einem Standort zusammenfassen, Kooperationsklassen oder Sonderklassen bilden (Land Sachsen-Anhalt 2013, S. 18 f.; Landtag Sachsen-Anhalt 2019). Optional können Förderzentren eingerichtet werden (§ 8a SchulG).	Strukturpersistenter Ansatz

	Bezeichnung	Entwicklungsperspektive	Kategorie
SH	Förderzentren (§ 45 SchulG-SH)	Das Land Schleswig-Holstein blickt auf eine lange Tradition von Förder- bzw. Kompetenzzentren (§ 45 SchulG) zurück und beschult die Förderschwerpunkte „Sehen“ sowie „Hören“ ausschließlich in der allgemeinen Schule. Grundsätzlich sollen die noch bestehenden Förderzentren für die Förderschwerpunkte „Lernen“, „Sprache“ und „emotionale-soziale Entwicklung“ zu Kompetenzzentren „ohne Schüler:innen“ entwickelt werden (Pluhar 2011; Schleswig-Holsteinischer Landtag 2014). Aktuell gibt es 103 Förderzentren im Land, von denen bereits 40 „ohne Schüler:innen“ geführt werden (Auskunft Schulbehörde Schleswig-Holstein, 2019). Förderzentren für die Förderschwerpunkte „körperliche-motorische Entwicklung“ und „geistige Entwicklung“ werden auch zukünftig eigene Schüler:innen beschulen (Schleswig-Holsteinischer Landtag 2014, S. 11).	Strukturtransformation für die Förderschwerpunkte „Lernen“, „Sprache“ und „emotionale-soziale Entwicklung“ sowie „Sehen und Hören“
TH	Förderschulen (§ 7a ThürSchulG)	In Thüringen sind die Förderschulen auch nach der Gesetzesnovelle zum Schuljahr 2019/20 Bestandteil des Schulwesens. Ein früher Entwurf des Gesetzes sah vor, dass sich Förderschulen perspektivisch zu Beratungs- und Unterstützungssystemen „ohne Schüler:innen“ entwickeln sollen. Der beschlossene Gesetzestext sieht vor, dass sich Förderschulen stärker an der Umsetzung der gemeinsamen Unterrichtung beteiligen (§ 7a ThürSchulG).	Strukturpersistenter Ansatz

Quellen: Schulgesetze, Verordnungen und Durchführungsvorschriften in den Ländern sowie eine Anfrage an alle Kultus- und Schulministerien der Bundesländer.

